

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **155 (1987)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

11/1987 155. Jahr 12. März

Kirchliche Menschenrechtsarbeit – ein Ernstfall von Kirche in der Gesellschaft Zur Eröffnung der Fastenaktion ein Beitrag von Rolf Weibel	161
Für eine menschliche Flüchtlingspolitik Die Stellungnahme von Fastenopfer und Brot für Brüder	162
Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung Antworten der Kongregation für die Glaubenslehre auf einige aktuelle Fragen	163
Werkbuch «Menschenrechte» Ein Hinweis von Markus Friedli	174
Der deutsche Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert Auf Neuerscheinungen weist hin Alois Steiner	175
Seelsorge in priesterarmer Zeit: Gefahr von Notlösungen Von der SPI-Tagung mit Prof. Zulehner berichtet Folco Galli	176
Lieder für das Kirchenjahr Über Fragestellungen und Probleme des neuen Gesangbuches informiert Thomas Egloff	177
Hinweise	178
Amtlicher Teil	179
Neue Schweizer Kirchen Bruder Klaus, Wikon (LU)	



Kirchliche Menschenrechtsarbeit – ein Ernstfall von Kirche in der Gesellschaft

Die Thematik «Menschenrechte und die Schweiz» der diesjährigen Aktion von Fastenopfer und Brot für Brüder konkretisiert zum einen Sinn und Ziel der kirchlichen Fastenzeit (SKZ 10/1987), sie macht andererseits aber auch auf die Bedeutung kirchlicher und überhaupt nichtstaatlicher Menschenrechtsarbeit aufmerksam. Denn die nichtstaatlichen Organisationen haben, so erklärte der frühere Direktor der Menschenrechtsabteilung der UNO, Theo van Boven, auf der gemeinsamen Pressekonferenz von Fastenopfer und Brot für Brüder, zur Förderung von Menschenrechten und Entwicklung *«eine unersetzliche, komplementäre Rolle zu spielen»*.

Abgesehen davon, dass sich die kirchlichen Hilfswerke in erster Linie auf die Hilfe an die Ärmsten sowie auf den Beistand für die Opfer von Verfolgung und Benachteiligung konzentrieren, zeichnen sich die nichtstaatlichen Hilfswerke durch ihr Engagement und ihre Partnerschaftlichkeit aus:

Durch ein *Engagement*, das moralischen, ethischen Werten und Überlegungen entspringt und sich in Akten der Solidarität ausdrückt. «Gewiss sind auch die Regierungen gesetzlich verpflichtet, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern. Landesgesetze und internationale Abkommen verpflichten sie dazu. Und doch fehlt dieser gesetzlichen Verpflichtung die moralische und persönliche Qualität und Intensität jenes Engagements, das die nichtstaatlichen Organisationen und Gruppen auszeichnet.»

Durch eine *Partnerschaft*, die die anderen respektiert und die gegenseitigen Beziehungen auf der Grundlage der Gleichheit aufbaut. Hilfswerke erreichen so ihre Partnerorganisationen direkt, während Regierungen offizielle, bürokratische Beziehungen auf zwischenstaatlicher Ebene unterhalten müssen und ihre Partnerschaften deshalb von politischen Überlegungen und Nützlichkeitsabwägungen bestimmt sind. So können Hilfswerke sich auch in solchen Ländern und Situationen einsetzen, wo dies Regierungen aus politischen Gründen nicht tun können. Das zwischenstaatliche System auf Regierungsebene (das «Erste System») scheint überhaupt «heute vielfach nicht in der Lage und nicht willens, die Menschenrechte zu fördern und zu verteidigen». Deshalb braucht es neben diesem «Ersten System» und dem «Zweiten System», der übernational tätigen Wirtschaft, das «Dritte System», eben diese nichtstaatlichen Organisationen, *«die ergänzend oder auch alternativ dazu für die Menschenrechte eintreten»*.

Für Theo van Boven bedeutet dies dann aber auch, dass die Hilfswerke *keine politische Partei* werden dürfen, auch wenn sie auf der politischen Ebene arbeiten müssen – zum Beispiel darauf zu drängen haben, dass die Regierungen an den Aufgaben einer Entwicklung, in der es um die Menschenrechte und das Wohlergehen der Menschen geht, mittragen und «für eine neue wirtschaftliche und soziale Ordnung zwischen den Nationen und innerhalb der einzelnen Staaten arbeiten».

Während das «Erste System» wie das «Zweite System» Machtsysteme sind, stützt sich das «Dritte System» weitgehend auf die Freiwilligkeit ab – von der Bewusstseinsbildung bis zu den freiwillig erbrachten Spenden. Deshalb will die diesjährige Fastenaktion vor allem auch die im Entwicklungs- und Menschenrechtsbereich tätigen Kräfte und Gruppen in der Schweiz besonders ermutigen: das ist unser erstes Ziel, erklärte auf der Pressekonferenz die Westschweizer Sekretärin von Brot für Brüder, Christine von Garnier.

Hier machte Fastenopfer-Direktor Ferdinand Luthiger aber auch auf einen Zielkonflikt aufmerksam: Zum einen müsse es um Veränderung des Bewusstseins und des Verhaltens gehen, und zum andern müsse die ebenfalls verändernde Projektarbeit finanziert werden. Von den Spendern erwarte man also sowohl die Anstrengung zur Veränderung als auch die dadurch geforderte Bereitschaft zu freiwilliger Spende.

Wo es um einen politischen Einsatz geht, setzen die Hilfswerke – heute wohl bewusster und sorgfältiger – auf Dialog statt Konfrontation. Auf nationaler Ebene gilt dies für die Stellungnahme zur 2. Revision des Asylgesetzes und des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern (nachstehend im Wortlaut dokumentiert). Auf internationaler Ebene gilt dies für die aufgrund der Kritik der Hilfswerke Anfang der 80er Jahre erreichte Sozialklausel Del Monte/Migros: Hier hat das Drängen von Hilfswerken und Konsumenten in der Schweiz zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in einer Region mit etwa 100000 Einwohnern beigetragen. In einem konstruktiven Dialog mit Firmen ist hier gelungen, was im internationalen Recht (ILO-Konventionen) vorgezeichnet war, auf privatrechtlicher Ebene zu konkretisieren. Dieser Präzedenzfall soll kein Einzelfall bleiben, erklärte der Zentralsekretär von Brot für Brüder, Hans Ott, auch wenn er eine Bedeutung hat, die weiter reicht als das konkrete Ergebnis: entwickeln sich doch im angelsächsischen Bereich gerade aus Präzedenzfällen neue rechtliche Standards.

So ist die Menschenrechtsthematik der Fastenaktion nicht nur eine Konkretisierung von Sinn und Ziel der kirchlichen Fastenzeit, sondern auch eine sachgemässe Konkretisierung des Auftrags der Kirche in der Gesellschaft.

Rolf Weibel

Dokumentation

Für eine menschliche Flüchtlingspolitik

Zur Thematik «Menschenrechte und die Schweiz» gehören auch das schweizerische Asylgesetz und die Asylpraxis, denn das Recht auf Asyl ist auch ein Menschenrecht. Deshalb erläuterten Fastenopfer und Brot für Brüder auf ihrer Pressekonferenz auch ihre Haltung zur 2. Revision des Asylgesetzes und des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern (ANAG). Fastenopfer-Direktor Ferdinand Luthiger hielt dabei zum einen fest, dass die gemeinsame Stellungnahme wohl eine eindeutige Stellungnahme, hingegen keine Abstimmungsempfehlung oder -parole sei; damit soll dem Stimmbürger und der Stimmbürgerin klar gesagt werden, wie und weshalb sich die Hilfswerke gegen die Vorlagen ausspre-

chen, ohne sie damit bevormunden zu wollen (so wurde und wird auch kein einziger Rappen in die Abstimmungskampagne gesteckt). Andererseits hätten die Hilfswerke eigene Vorschläge zur Weiterentwicklung von Asylpraxis (und Asylrecht): 1. könnte das Verfahren erleichtert, das heisst kurz werden und trotzdem rechtsstaatlich einwandfrei bleiben, wenn beim Delegierten für Flüchtlingsfragen zusätzliche Stellen geschaffen würden; 2. müssen Asylrecht und -praxis möglichst Bundessache bleiben; 3. sollte die Einführung eines Asyls auf Zeit erwogen werden.

Redaktion

Fastenopfer und Brot für Brüder lehnen die 2. Revision des Asylgesetzes und des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern (ANAG) ab, gleich wie die drei Landeskirchen und die meisten anderen Hilfswerke. Wir enthalten uns aber einer Abstimmungsparole. Jeder Christ muss seine Haltung zur Abstimmungsvorlage selber verantworten.

Wir sind uns bewusst, dass das Flüchtlingsproblem viele Fragen aufwirft, die nicht leicht zu lösen sind. Das anfangs 1981 in Kraft getretene Asylgesetz ermöglichte eine grosszügige Asylpraxis im Sinne der humanitären Tradition unseres Landes. Bereits gegenüber der ersten im Jahre 1983 vorgenommenen Revision meldeten die Fachorganisationen Bedenken an, weil sie eine Schlechterstellung der Asylbewerber nach sich zog. Kaum war diese Revision in Kraft, gab der Nationalrat den Auftrag zu einer zweiten Gesetzesrevision. Im Eiltempo wurde eine neue, schärfere Vorlage ausgearbeitet und im Juni 1986 im Parlament verabschiedet. Schon in der Vernehmlassung hatten sich Brot für Brüder und Fastenopfer zusammen mit Swissaid und Helvetas gegen die neuerliche Revision ausgesprochen. Wir anerkannten zwar die Verbesserungen in bezug auf Rückkehrhilfe und Wiedereingliederung, sahen aber in den Hauptpunkten der Revision – Erweiterung der Notstandsklausel, Grenz-tore, Kantonalisierung, Ausschaffungshaft – eine schwerwiegende Verschlechterung des Asylverfahrens.

Obwohl die Hilfswerke die Revision ablehnten, haben sie das Referendum nicht unterstutzt. Sie befürchteten, dass ein Abstimmungskampf die fremdenfeindliche Stimmung zusätzlich anheizen würde. Nachdem es trotzdem zu einer Volksabstimmung kommt, können wir nicht anders als auf der Seite der Asylsuchenden stehen.

Gemeinsam mit Caritas, Heks und dem Schweizerischen ökumenischen Flüchtlingsdienst haben wir uns zur ökumenischen Arbeitsgemeinschaft für eine menschliche Flüchtlingspolitik zusammengeschlossen. Aus folgenden Gründen sprechen wir uns gegen die beiden Vorlagen aus:

Die Stossrichtung der Revision ist unvereinbar mit den Grundlagen der christlichen Ethik

Nächstenliebe und Ehrfurcht vor dem Leben gehören zu den Grundwerten des Christentums. Die Revisionsvorlage ist demgegenüber von Angst und Eigennutz geprägt. Mit dem Ziel, möglichst viele Asylsuchende von unserem Land fernzuhalten, geht man leichtfertig das Risiko ein, elementare Menschenrechte zu verletzen.

Eine Revision des Asylgesetzes ist unnötig

Die Asylgesetzrevision wurde namentlich auch mit dem Ziel vorgenommen, illegale Einwanderung unter Missbrauch des Asylrechts zu verhindern. In der gegenwärtigen Situation wird diese Tendenz vor allem durch ein Jahre dauerndes Asylverfahren gefördert. Das geltende Asylgesetz erlaubt aber durchaus, dieses Verfahren innert kur-

zer Zeit abzuschliessen. Dabei ist es möglich, auf rechtsstaatlich einwandfreie Weise Flüchtlinge im Sinne des Gesetzes und Arbeitsimmigranten zu trennen. Dazu braucht es bloss genügend Personal für die Bearbeitung der Gesuche beim Delegierten für das Flüchtlingswesen.

Das Asylverfahren wird schlechter, komplizierter und dauert länger

Die Verfahrensvereinfachung ist ein erklärtes Ziel der Revision. Durch die unsorgfältige Vorbereitung wird aber das Gegenteil erreicht: Mit der «Grenztor»-Regelung wird aus dem bisher zweistufigen Asylverfahren ein vierstufiges (Grenzstelle, Empfangsstelle, Kanton, Bund). Die Dauer des Verfahrens wird dadurch unweigerlich verlängert, und Kompetenzprobleme sind vorzusehen.

Das Asylgesetz soll als Mittel zur Abschreckung dienen

Im Gesetzestext ist von Abschreckung nicht die Rede. Die Idee der Abweisung und der Abschreckung stand aber sowohl bei den Beratungen in den eidgenössischen Räten wie auch bei den Vorbereitungen der Ausführungsbestimmungen. Einige Bestimmungen wurden schon mit der Absicht der Abschreckung und Abweisung in die Vorlage aufgenommen, so die «Grenztor»-Regelung mit der beabsichtigten Benachteiligung der illegal Eingereisten und die «Notstandsklausel». Andere können bei entsprechender Handhabung leicht zu Mitteln der Abschreckung werden: Zentrenzwang, Ausschaffungshaft und Verschiebung zwischen den Kantonen.

Die Revisionsvorlage ist rechtsstaatlich und völkerrechtlich bedenklich

Die sogenannte «Notstandsklausel», die «Grenztor» und «Empfangsstellen», die Verfahrens«vereinfachung» und die Ausschaffungshaft werden in dieser Hinsicht kritisiert. Insbesondere die Verfahrens«vereinfachung», die eine faktische Kantonalisierung des Asylverfahrens bringt, verschlechtert das Verfahren und erhöht damit die Gefahr von Fehlentscheiden.

Die Gesetzesrevision verursacht Probleme in der Betreuungspraxis

Zentrenzwang, Sachleistungen und Arbeitsverbote führen zu verordneter Fürsorgeabhängigkeit und weiteren ernsthaften Problemen wie Verlust der Arbeitsfähigkeit, Identitätskrisen, Alkoholismus, Rückzug und Rebellion. Damit wird die Betreuungsarbeit der Hilfswerke in Frage gestellt.

Wir sind der Meinung, dass die gegenwärtige Misere in der Flüchtlingsfrage nicht in erster Linie eine Gesetzes-, sondern eine Vollzugskrise ist.

Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung

Antworten auf einige aktuelle Fragen

Vorwort

Die Kongregation für die Glaubenslehre ist von verschiedenen Bischofskonferenzen wie auch von einzelnen Bischöfen, von Theologen, Ärzten und Vertretern der Wissenschaft bezüglich der Übereinstimmung der Grundsätze der katholischen Moral mit den biomedizinischen Techniken befragt worden, die Eingriffe in die Anfangsphase des menschlichen Lebens und in die Fortpflanzungsvorgänge selbst ermöglichen. Die vorliegende Instruktion, Frucht einer umfangreichen Befragung und besonders einer sorgfältigen Bewertung bischöflicher Erklärungen, will nicht die gesamte Lehre der Kirche über die Würde des beginnenden menschlichen Lebens und der Fortpflanzung neu vorlegen, sondern möchte im Licht der vorangegangenen Aussagen des Lehramtes spezifische Antworten auf die in diesem Zusammenhang hauptsächlich erhobenen Fragen bieten.

Die Darlegung ist wie folgt gegliedert: Eine Einführung ruft die grundlegenden anthropologischen und moralischen Prinzipien in Erinnerung, die für eine angemessene Bewertung der Probleme und für die Ausarbeitung der Antworten auf diese Fragen notwendig sind; der erste Teil hat die Achtung des menschlichen Wesens vom ersten Augenblick seiner Existenz an zum Thema; der zweite Teil begegnet den moralischen Fragestellungen, die die Eingriffe der Technik in die menschliche Fortpflanzung aufgeworfen haben; der dritte Teil bietet einige Orientierungen über die Beziehungen zwischen dem Sittengesetz und der staatlichen Gesetzgebung über die den menschlichen Embryonen und Föten geschuldete Achtung in bezug auf die Zulässigkeit der Techniken künstlicher Fortpflanzung.*

Einführung

1. Die biomedizinische Forschung und die Unterweisung der Kirche

Das Geschenk des Lebens, das Gott als Schöpfer und Vater dem Menschen anvertraut hat, verlangt von diesem, sich des unschätzbaren Wertes solchen Lebens bewusst zu werden und die Verantwortung dafür zu übernehmen: Dieses grundlegende Prinzip muss in den Mittelpunkt der Überlegung gestellt werden, um die moralischen Probleme zu klären und zu lösen, die die künstlichen

Eingriffe in das beginnende Leben und in die Fortpflanzungsvorgänge aufgeworfen haben.

Dank des Fortschritts der biologischen und medizinischen Wissenschaften kann der Mensch über immer wirksamere therapeutische Mittel verfügen, aber er kann auch neue Macht erwerben, mit unvorhersehbaren Folgen für das menschliche Leben an seinem Beginn selbst und in seinen ersten Stadien. Verschiedene Verfahren ermöglichen heute Eingriffe nicht nur zur Unterstützung, sondern auch zur Beherrschung der Fortpflanzungsvorgänge. Derartige Techniken gestatten es dem Menschen, «sein eigenes Schicksal in die Hand zu nehmen», aber sie setzen ihn auch «der Versuchung aus, die Grenzen einer vernunftgemässen Herrschaft über die Natur zu überschreiten».¹ So sehr sie einen Fortschritt im Dienst am Menschen bedeuten können, bringen sie doch auch schwerwiegende Risiken mit sich. Von vielen kommt daher ein dringender Aufruf, bei den Eingriffen in die Fortpflanzung mögen die Werte und Rechte der menschlichen Person gewahrt werden. Die Anfragen nach Klärung und Orientierung kommen nicht nur von den Gläubigen, sondern auch von denen, die jedenfalls eine Sendung der Kirche, die «erfahren in allem Menschlichen»² ist, im Dienst der «Zivilisation der Liebe»³ und des Lebens anerkennen.

* Die Ausdrücke «Zygote», «Prä-Embryo», «Embryo» und «Fötus» können in der Begrifflichkeit der Biologie aufeinanderfolgende Entwicklungsstadien eines menschlichen Wesens bedeuten. Die vorliegende Instruktion macht von diesen Begriffen ohne Scheu Gebrauch, indem sie jedem von ihnen die gleiche ethische Bedeutung zuweist, um die Frucht der menschlichen Zeugung, sei sie nun sichtbar oder nicht, vom ersten Augenblick ihrer Existenz an bis zur Geburt zu bezeichnen. Der Grund für diesen Sprachgebrauch wird im Text geklärt (vgl. I,1).

¹ Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer des 81. Kongresses der italienischen Gesellschaft für Innere Medizin und des 82. Kongresses der italienischen Gesellschaft für Allgemein Chirurgie, 27. Oktober 1980: AAS 72 (1980) 1126.

² Paul VI., Ansprache vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 4. Oktober 1965: AAS 57 (1965), 878; Enzykl. Populorum progressio, 13: AAS 59 (1967), 263.

³ Paul VI., Homilie bei der hl. Messe zum Abschluss des Heiligen Jahres, 25. Dezember 1975: AAS 68 (1976) 145; Johannes Paul II., Enzykl. Dives in misericordia, 30: AAS 72 (1980) 1224.

Das Lehramt der Kirche tritt nicht im Namen einer besonderen Kompetenz im Bereich der Naturwissenschaften auf, sondern will, nach Kenntnisnahme der Daten der Forschung und Technik, ihrem vom Evangelium kommenden Auftrag und ihrer apostolischen Pflicht gemäss die Morallehre vorlegen, die der Würde der Person und ihrer ganzheitlichen Berufung entspricht. Sie tut es, indem sie die moralischen Urteilkriterien für die Anwendung der wissenschaftlichen Forschung und besonders der auf das menschliche Leben und seine Anfänge bezogenen Technik darlegt. Solche Kriterien sind die Achtung, die Verteidigung und die Förderung des Menschen, sein «ursprüngliches und grundlegendes Recht» auf Leben,⁴ seine Würde als Person, mit einer Geistseele begabt, mit moralischer Verantwortung⁵ ausgestattet und zur seligen Gemeinschaft mit Gott gerufen.

Das Eingreifen der Kirche ist auch in diesem Bereich getragen von der Liebe, die sie dem Menschen schuldet, dem sie hilft, seine Rechte und Pflichten zu erkennen und zu achten. Diese Liebe nährt sich aus den Quellen der Liebe Christi: Indem sie das Geheimnis des fleischgewordenen Wortes betrachtet, erkennt die Kirche auch das «Geheimnis des Menschen»;⁶ indem sie das Evangelium des Heiles verkündet, offenbart sie dem Menschen seine Würde und lädt ihn ein, seine Wahrheit in voller Weise zu entdecken. So legt die Kirche erneut das göttliche Gesetz vor, um das Werk der Wahrheit und Befreiung zu tun.

Denn es geschieht aus Güte – um den Weg des Lebens zu weisen –, dass Gott den Menschen seine Gebote gibt und die Gnade, sie zu befolgen; und es ist ebenfalls aus Güte – um ihnen zu helfen, auf dem selben Weg auszuharren –, dass Gott immer allen seine Vergebung anbietet. Christus hat Mitleid mit unserer Gebrechlichkeit: Er ist unser Schöpfer und unser Erlöser. Möge sein Geist die Herzen für das Geschenk des Friedens Gottes und für das Verständnis seiner Gebote öffnen.

2. Wissenschaft und Technik im Dienst an der menschlichen Person

Gott hat den Menschen nach seinem Bild und Gleichnis erschaffen: «Als Mann und Frau schuf er sie» (Gen 1,27) und vertraute ihnen den Auftrag an, «die Erde zu beherrschen» (Gen 1,28). Die wissenschaftliche Grundlagenforschung und die angewandte Forschung sind bezeichnender Ausdruck dieser Herrschaft des Menschen über die Schöpfung. Wissenschaft und Technik, kostbare Hilfen für den Menschen, wenn sie sich in seinen Dienst stellen und seine umfassende Entwicklung zum Wohle aller för-

dern, können nicht für sich allein den Sinn des Daseins und des menschlichen Fortschritts aufzeigen. Auf den Menschen hingeordnet, dem sie ihr Entstehen und ihr Wachstum verdanken, empfangen sie von der Person und ihren moralischen Werten her den Aufweis ihrer Zielsetzung und das Bewusstsein ihrer Grenzen.

Es wäre deshalb illusorisch, die moralische Neutralität der wissenschaftlichen Forschung und ihrer Anwendungen zu fordern; andererseits kann man die Orientierungsmassstäbe nicht aus der blossen technischen Effizienz ableiten, noch von dem Nutzen, die sie einigen zum Schaden anderer bringen können oder, noch schlimmer, von den herrschenden Ideologien. Daher erfordern Wissenschaft und Technik aus ihrer innersten Bestimmung heraus die unbedingte Achtung der grundlegenden Kriterien der Moral: Sie müssen also im Dienst der menschlichen Person stehen, ihrer unveräusserlichen Rechte sowie ihres wahren und ganzheitlichen Wohls gemäss dem Plan und dem Willen Gottes.⁷

Die rasche Entwicklung der technologischen Entdeckungen macht die Forderung nach Achtung der hier in Erinnerung gebrachten Kriterien noch drängender: Eine Wissenschaft ohne Gewissen kann zu nichts anderem führen als zum Untergang des Menschen. «Unsere Zeit braucht mehr als die vergangenen Jahrhunderte diese Weisheit, damit alle neuen Entdeckungen des Menschen auch immer menschlicher werden. Das künftige Geschick der Welt gerät nämlich in Gefahr, wenn nicht weisere Menschen hervortreten.»⁸

3. Anthropologie und Eingriffe auf biomedizinischem Gebiet

Welche moralischen Massstäbe muss man anlegen, um die heute im Umfeld der Biomedizin gestellten Probleme zu klären? Die Antwort auf diese Frage setzt eine angemessene Auffassung über die Natur der menschlichen Person in ihrer leiblichen Dimension voraus.

Denn nur in der Richtung ihrer wahren Natur kann sich die menschliche Person als «geeinte Ganzheit»⁹ verwirklichen: Nun ist diese Natur aber zugleich leiblich und geistig. Kraft seiner substantiellen Vereinigung mit einer Geistseele kann der menschliche Leib nicht nur als ein Gefüge von Geweben, Organen und Funktionen angesehen noch auf gleiche Weise wie der Tierkörper bewertet werden; denn er ist konstitutiver Teil der Person, die sich durch ihn manifestiert und ausdrückt.

Das natürliche Sittengesetz drückt die Ziele, Rechte und Pflichten aus, die sich auf die leibliche und geistige Natur der menschlichen Person gründen, und schreibt sie so

zugleich vor. Deshalb kann es nicht als Normativität des bloss Biologischen angesehen, sondern muss als vernunftgemässe Ordnung definiert werden, der entsprechend der Mensch vom Schöpfer gerufen ist, sein Leben und seine Handlungen zu leiten und zu regeln und insbesondere den eigenen Leib zu gebrauchen und über ihn zu verfügen.¹⁰

Eine erste Schlussfolgerung kann aus diesen Prinzipien gezogen werden: Ein Eingriff am menschlichen Leib betrifft nicht nur die Gewebe, Organe und ihre Funktionen, sondern hat auch auf verschiedenen Ebenen mit der Person selbst zu tun. Und insofern trägt er auch moralische Bedeutung und Verantwortlichkeit, vielleicht implizit, aber doch wirklich. Johannes Paul II. bekräftigte vor dem Weltärztebund in aller Deutlichkeit: «Jeder Mensch besteht in seiner unwiederholbaren Einmaligkeit nicht nur aus Geist, sondern auch aus Leib. So berührt man im Leib und durch den Leib die Person als solche in ihrer konkreten Wirklichkeit. Die Würde des Menschen achten bedeutet demzufolge, diese Identität des aus Leib und Seele *einen* Menschen (*corpore et anima unus*) zu wahren, wie das II. Vatikanische Konzil (Pastoralkonst. Gaudium et Spes, 14,1) sagt. Auf der Basis dieser anthropologischen Sicht muss man die grundlegenden Kriterien für die notwendigen Entscheidungen im Fall von Eingriffen finden, die nicht streng therapeutischer Art sind, zum Beispiel solche, die eine Verbesserung der biologischen Beschaffenheit des Menschen zum Ziel haben.»¹¹

Die Biologie und die Medizin tragen mit ihren Anwendungsformen zum ganzheitlichen Wohl des menschlichen Lebens bei, wenn sie der an Krankheit und Schwachheit leidenden Person in Achtung vor ihrer Würde als Geschöpf Gottes zu Hilfe kommen.

⁴ Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer der 35. Generalversammlung des Weltärztebundes, 29. Oktober 1983: AAS 76 (1984) 390.

⁵ Vgl. Erklärung *Dignitatis humanae*, 2.

⁶ Pastoralkonst. *Gaudium et Spes*, 22; Johannes Paul II., Enzykl. *Redemptor hominis* 8: AAS 71 (1979) 270–272.

⁷ Vgl. Pastoralkonst. *Gaudium et Spes*, 35.

⁸ Pastoralkonst. *Gaudium et Spes*, 15. Vgl. auch Paul VI., Enzykl. *Populorum progressio*, 20: AAS 59 (1967) 267; Johannes Paul II., Enzykl. *Redemptor hominis*, 15: AAS 71 (1979) 286–289; Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 8: AAS 74 (1982) 89.

⁹ Johannes Paul II., Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 11: AAS 74 (1982) 92.

¹⁰ Vgl. Paul VI., Enzykl. *Humanae vitae*, 10: AAS 60 (1968) 487–488.

¹¹ Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer der 35. Generalversammlung des Weltärztebundes, 29. Oktober 1983: AAS 76 (1984) 393.

Kein Biologe oder Arzt kann sich aufgrund seiner wissenschaftlichen Kompetenz vernünftigerweise anmassen, über Ursprung und Ziel der Menschen zu entscheiden. Diese Norm muss man in besonderer Weise im Bereich von Sexualität und Fortpflanzung anwenden, in dem Mann und Frau die grundlegenden Werte des Lebens und der Liebe verwirklichen.

Gott, der Liebe und Leben ist, hat Mann und Frau die Berufung zu einer besonderen Teilhabe an seinem Geheimnis personaler Gemeinschaft wie auch an seinem Werk als Schöpfer und Vater eingepägt.¹² Deshalb besitzt die Ehe spezifische Güter und Werte in bezug auf die Vereinigung und die Fortpflanzung, die nicht mit denen vergleichbar sind, welche bei niedrigeren Formen des Lebens bestehen. Solche Werte und Sinngehalte der personalen Ordnung bestimmen aus moralischer Sicht den Sinn und die Grenzen künstlicher Eingriffe in die Fortpflanzung und den Ursprung menschlichen Lebens. Diese Eingriffe sind nicht etwa deshalb abzulehnen, weil sie künstlich sind. Insofern zeigen sie die Möglichkeiten ärztlicher Kunst auf, aber man muss sie aus moralischer Sicht bewerten, indem man sie auf die Würde der menschlichen Person bezieht, die gerufen ist, die göttliche Berufung zum Geschenk der Liebe und zum Geschenk des Lebens zu verwirklichen.

4. Grundlegende Kriterien für ein moralisches Urteil

Die grundlegenden Werte, die mit den Techniken der künstlichen Fortpflanzung verbunden sind, sind zwei: das Leben des menschlichen Wesens, das ins Dasein gerufen wird, und die Einzigartigkeit seiner Weitergabe in der Ehe. Das moralische Urteil über solche Techniken künstlicher Zeugung muss infolgedessen in Bezugnahme auf diese Werte formuliert werden.

Das physische Leben, durch das der menschliche Lebensweg in der Welt beginnt, schöpft sicherlich in sich nicht den ganzen Wert der Person aus, noch stellt es das höchste Gut des Menschen dar, der zur Ewigkeit berufen ist. Trotzdem ist es in gewisser Weise der «fundamentale» Wert, gerade weil sich alle anderen Werte der menschlichen Person auf das physische Leben gründen und sich von da aus entfalten.¹³ Die Unverletzlichkeit des Rechts auf Leben des unschuldigen menschlichen Wesens «vom Augenblick der Empfängnis an bis zum Tod»¹⁴ ist ein Zeichen und ein Erfordernis der Unverletzlichkeit der Person selbst, der der Schöpfer das Geschenk des Lebens gemacht hat.

Im Vergleich mit der Weitergabe der anderen Lebensformen im Universum hat die

Weitergabe des menschlichen Lebens ihre Einzigartigkeit, die sich aus der Einzigartigkeit der Person selbst ableitet. «Die Weitergabe des menschlichen Lebens ist von Natur aus einem personalen und bewussten Akt anvertraut und als solcher den heiligsten Gesetzen Gottes unterstellt. Diese Gesetze sind unveränderlich und unverletzlich; niemand darf sie missachten und übertreten. Darum darf man keine Mittel gebrauchen und keinen Methoden folgen, die bei der pflanzlichen und tierischen Fortpflanzung erlaubt sein können.»¹⁵

Die Fortschritte der Technik haben heute eine Zeugung ohne sexuelle Beziehung ermöglicht, und zwar mittels des Zusammenführens der Keimzellen *in vitro*, die zuvor von Mann und Frau gewonnen wurden. Aber das, was technisch möglich ist, ist nicht auch deshalb schon moralisch annehmbar. Die Besinnung der Vernunft auf die grundlegenden Werte des Lebens und der menschlichen Fortpflanzung ist infolgedessen unentbehrlich, um zu einer moralischen Wertung solcher Eingriffe der Technik am menschlichen Wesen schon von den ersten Stadien seiner Entwicklung an zu kommen.

5. Unterweisungen des Lehramtes

Das Lehramt der Kirche bietet seinerseits auch in diesem Bereich der menschlichen Vernunft das Licht der Offenbarung an: Die Lehre vom Menschen, wie sie das Lehramt darlegt, enthält viele Elemente, welche die hier anstehenden Probleme erhellen.

Vom Augenblick der Empfängnis an muss jedes menschliche Wesen in absoluter Weise geachtet werden, weil der Mensch auf der Erde die einzige Kreatur ist, die Gott «um ihrer selbst willen gewollt» hat,¹⁶ und die Geistseele jedes Menschen von Gott «unmittelbar geschaffen» ist;¹⁷ sein ganzes Wesen trägt das Abbild des Schöpfers. Das menschliche Leben ist heilig, weil es von seinem Beginn an «der Schöpfermacht Gottes»¹⁸ bedarf und für immer in einer besonderen Beziehung zu seinem Schöpfer bleibt, seinem einzigen Ziel.¹⁹ Nur Gott ist der Herr des Lebens von seinem Anfang bis zu seinem Ende: Niemand darf sich, unter keinen Umständen, das Recht anmassen, ein unschuldiges menschliches Wesen direkt zu zerstören.²⁰

Die menschliche Fortpflanzung erfordert das verantwortliche Mitwirken der Eheleute mit der fruchtbaren Liebe Gottes;²¹ das Geschenk des menschlichen Lebens muss innerhalb der Ehe mittels der spezifischen und ausschliesslichen Akte der Eheleute verwirklicht werden gemäss den Gesetzen, die ihnen als Personen und ihrer Vereinigung eingepägt sind.²²

I. Die Achtung vor dem menschlichen Embryo

Eine aufmerksame Betrachtung dieser Unterweisung des Lehramts und der oben erwähnten Vernunftkenntnisse erlaubt eine Antwort auf die vielfältigen moralischen Probleme zu geben, die durch die technischen Eingriffe am menschlichen Wesen in den Anfangsstadien seines Lebens und in die Abläufe seiner Empfängnis aufgeworfen wurden.

1. Welche Achtung schuldet man dem menschlichen Embryo aufgrund seiner Natur und seiner Identität?

Jedes menschliche Wesen muss – als Person – vom ersten Augenblick seines Daseins an geachtet werden.

Die Einführung von Verfahren der künstlichen Befruchtung hat verschiedenartige Eingriffe an menschlichen Embryonen und Föten möglich gemacht. Die verfolgten Ziele sind verschiedener Natur, nämlich diagnostischer und therapeutischer, wissenschaftlicher und kommerzieller.

¹² Johannes Paul II., Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 11: AAS 74 (1982) 91–92. Vgl. auch *Pastoralkonst. Gaudium et Spes*, 50.

¹³ Hl. Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung zur vorsätzlichen Abtreibung, 9: AAS 66 (1974) 736–737.

¹⁴ Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer der 35. Generalversammlung des Weltärztebundes, 29. Oktober 1983: AAS 76 (1984) 390.

¹⁵ Johannes XXIII., Enzykl. *Mater et Magistra*, III: AAS 53 (1961) 447.

¹⁶ *Pastoralkonst. Gaudium et Spes*, 24.

¹⁷ Vgl. Pius XII., Enzykl. *Humani generis*: AAS 42 (1950) 575; Paul VI., *Professio fidei*: AAS 60 (1968) 436.

¹⁸ Johannes XXIII., Enzykl. *Mater et Magistra*, III: AAS 53 (1961) 447; vgl. Johannes Paul II., Ansprache an die an einem Studienseminar «Über die verantwortliche Elternschaft» teilnehmenden Priester, 17. September 1983: *Insegnamenti di Giovanni Paolo II*, VI, 2 (1983) 562: «Am Anfang jeder menschlichen Person steht ein schöpferischer Akt Gottes: Kein Mensch kommt durch Zufall ins Dasein; er ist immer der Zeitpunkt der schöpferischen Liebe Gottes.»

¹⁹ Vgl. *Pastoralkonst. Gaudium et Spes*, 24.

²⁰ Vgl. Pius XII., Ansprache an die medizinisch-biologische Vereinigung «St. Lukas», 12. November 1944: *Discorsi e Radiomessaggi IV (1944–1945)* 191–192.

²¹ Vgl. *Pastoralkonst. Gaudium et Spes*, 24.

²² Vgl. *Pastoralkonst. Gaudium et Spes*, 51: «Wenn es sich daher um das Zusammengehen von ehelicher Liebe und verantwortlicher Weitergabe des Lebens handelt, hängt die sittliche Qualität der Handlungsweise nicht allein von der guten Absicht und Bewertung der Motive ab, sondern auch von objektiven Kriterien, die sich aus dem Wesen der menschlichen Person und ihrer Akte ergeben und die sowohl den vollen Sinn gegenseitiger Hingabe als auch den einer wirklich humanen Zeugung in wirklicher Liebe wahren.»

ler Art. Aus alledem entstehen schwerwiegende Probleme. Kann man von einem Recht sprechen, Experimente an menschlichen Embryonen zu wissenschaftlichen Forschungszwecken vorzunehmen? Welche Normen oder welche Gesetzgebung müssen für diese Materie erarbeitet werden? Die Antwort auf solche Probleme setzt eine vertiefte Reflexion über die Natur und die wahre Identität – man spricht vom «Status» – des menschlichen Embryos voraus.

Die Kirche hat ihrerseits auf dem II. Vatikanischen Konzil dem heutigen Menschen von neuem ihre gleichbleibende und sichere Lehre vorgelegt, wonach das «menschliche Leben von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen ist. Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuungswürdige Verbrechen.»²³ Jüngst erklärte die vom Heiligen Stuhl veröffentlichte Charta der Familienrechte: «Menschliches Leben muss vom Augenblick der Empfängnis an absolut geachtet und geschützt werden.»²⁴

Diese Kongregation weiss um die aktuellen Diskussionen über den Beginn des menschlichen Lebens, über die Individualität von menschlichen Wesen und über die Identität der menschlichen Person. Sie erinnert an die Lehren, die in der *Erklärung zur vorsätzlichen Abtreibung* enthalten sind: «Von dem Augenblick an, in dem die Eizelle befruchtet wird, beginnt ein neues Leben, welches weder das des Vaters noch das der Mutter ist, sondern das eines neuen menschlichen Wesens, das sich eigenständig entwickelt. Es würde niemals menschlich werden, wenn es das nicht schon von diesem Augenblick an gewesen wäre. Die neuere Genetik bestätigt diesen Sachverhalt, der immer eindeutig war . . . , in eindrucksvoller Weise. Sie hat gezeigt, dass schon vom ersten Augenblick an eine feste Struktur dieses Lebewesens vorliegt: eines Menschen nämlich, und zwar dieses konkreten menschlichen Individuums, das schon mit all seinen genau umschriebenen charakteristischen Merkmalen ausgestattet ist. Mit der Befruchtung beginnt das Abenteuer des menschlichen Lebens, dessen einzelne bedeutende Anlagen Zeit brauchen, um richtig entfaltet und zum Handeln bereit zu werden.»²⁵ Diese Lehre bleibt gültig und wird ausserdem, wenn dies noch notwendig wäre, von neueren Forschungsergebnissen der Humanbiologie bestätigt, die anerkennt, dass in der aus der Befruchtung hervorgehenden Zygote* sich die biologische Identität eines neuen menschlichen Individuums bereits konstituiert hat.

Sicherlich kann kein experimentelles Ergebnis für sich genommen ausreichen, um eine Geistseele erkennen zu lassen; dennoch liefern die Ergebnisse der Embryologie einen wertvollen Hinweis, um mit der Ver-

nunft eine personale Gegenwart schon von diesem ersten Erscheinen eines menschlichen Wesens an wahrzunehmen: Wie sollte ein menschliches Individuum nicht eine menschliche Person sein? Das Lehramt hat sich nicht ausdrücklich auf Aussagen philosophischer Natur festgelegt, bekräftigt aber beständig die moralische Verurteilung einer jeden vorsätzlichen Abtreibung. Diese Lehre hat sich nicht geändert und ist unveränderlich.²⁶

Deshalb erfordert die Frucht der menschlichen Zeugung vom ersten Augenblick ihrer Existenz an, also von der Bildung der Zygote an, jene unbedingte Achtung, die man dem menschlichen Wesen in seiner leiblichen und geistigen Ganzheit sittlich schuldet. Ein menschliches Wesen muss vom Augenblick seiner Empfängnis an als Person geachtet und behandelt werden, und infolgedessen muss man ihm von diesem selben Augenblick an die Rechte der Person zuerkennen und darunter vor allem das unverletzliche Recht jedes unschuldigen menschlichen Wesens auf Leben.

Dieser Verweis auf die kirchliche Lehre liefert das grundlegende Kriterium für die Lösung der verschiedenen Probleme, die durch die Entwicklung der biomedizinischen Wissenschaften auf diesem Gebiet entstanden sind: Da er als Person behandelt werden muss, muss der Embryo im Mass des Möglichen wie jedes andere menschliche Wesen im Rahmen der medizinischen Betreuung auch in seiner Integrität verteidigt, versorgt und geheilt werden.

2. Ist die vorgeburtliche Diagnostik moralisch erlaubt?

Wenn die vorgeburtliche Diagnostik das Leben und die Integrität des Embryos und des menschlichen Fötus achtet und auf dessen individuellen Schutz oder Heilung ausgerichtet ist, ist die Antwort positiv.

Die vorgeburtliche Diagnostik lässt tatsächlich den Zustand des Embryos und des Fötus erkennen, solange er sich noch im Mutterleib befindet. Sie erlaubt die frühzeitigere und wirksamere Durchführung oder Planung einiger therapeutischer, medizinischer oder chirurgischer Eingriffe.

Eine solche Diagnostik ist erlaubt, wenn die angewandten Methoden – mit der Zustimmung der entsprechend informierten Eltern – das Leben und die Integrität des Embryos und seiner Mutter wahren, ohne sie unverhältnismässigen Risiken auszusetzen.²⁷ Aber sie steht in schwerwiegender Weise im Gegensatz zum Moralgesetz, falls sie – je nachdem, wie die Ergebnisse ausfallen – die Möglichkeit in Erwägung zieht, eine Abtreibung durchzuführen. So darf eine Diagnose, die das Bestehen einer Missbildung oder einer Erbkrankheit anzeigt,

nicht gleichbedeutend mit einem Todesurteil sein. Deshalb würde die Frau schwerwiegend unerlaubt handeln, die die Diagnostik mit der bestimmten Absicht verlangte, eine Abtreibung vorzunehmen, falls die Resultate das Vorliegen einer Missbildung oder Anomalie bestätigen. In gleicher Weise würden der Ehegatte, die Eltern oder jeder andere gegen die Moral handeln, falls sie der Schwangeren die Diagnose mit dem gleichen Ziel rieten oder auferlegten, gegebenenfalls bis zur Abtreibung zu gehen. Genauso würde sich der Spezialist der unerlaubten Beihilfe schuldig machen, der beim Durchführen der Diagnose und beim Mitteilen des Ergebnisses absichtlich dazu beitrüge, eine Verbindung zwischen vorgeburtlicher Diagnose und Abtreibung herzustellen.

Verurteilen muss man schliesslich als Verletzung des Rechts auf Leben in bezug auf den Ungeborenen und als Eindringen in die ursprünglichen Rechte und Pflichten der Eheleute eine Richtlinie oder ein Programm der staatlichen Autoritäten des Gesundheitswesens oder wissenschaftlicher Organisationen, die in irgendeiner Weise die Verbindung zwischen vorgeburtlicher Diagnose und Abtreibung begünstigten oder sogar die Schwangeren dazu brächten, sich einer

²³ Pastoralkonst. *Gaudium et Spes*, 51

²⁴ Hl. Stuhl, Charta der Familienrechte, 4: *L'Osservatore Romano*, 25. November 1983.

²⁵ Hl. Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung zur vorsätzlichen Abtreibung, 12–13: AAS 66 (1974) 738.

* Die Zygote ist die Zelle, die aus der Verschmelzung der Kerne der beiden Keimzellen entsteht.

²⁶ Vgl. Paul VI., Ansprache an die Teilnehmer des XXIII. Nationalen Kongresses der Katholischen Juristen Italiens, 9. Dezember 1972: AAS 64 (1972) 777.

²⁷ Die Verpflichtung, unverhältnismässige Risiken zu vermeiden, erfordert eine wirkliche Achtung der menschlichen Wesen und die Lauterkeit der therapeutischen Absichten. Dies schliesst ein, dass der Arzt «vor allem sorgfältig die eventuellen negativen Folgen abwägen muss, welche die notwendige Anwendung einer bestimmten Untersuchungstechnik auf den Embryo haben kann, und den Rückgriff auf diagnostische Verfahren meidet, über deren ehrenhafte Finalität und grundsätzliche Unschädlichkeit man keine ausreichenden Garantien besitzt. Und wenn – wie es häufig bei menschlichen Entscheidungen vorkommt – ein Risiko in Kauf genommen werden muss, muss er dafür Sorge tragen festzustellen, dass es gerechtfertigt ist durch eine wirkliche Dringlichkeit der Diagnose und der Wichtigkeit der Resultate, die damit zugunsten dieses Embryos gewinnbar sind» (Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer der Tagung der «Bewegung für das Leben», 3. Dezember 1982; *Insegnamenti di Giovanni Paolo II*, V, 3 [1982] 1512). Diese Präzisierung des «verhältnismässigen Risikos» muss man auch in den folgenden Abschnitten dieser Instruktion vor Augen haben, und zwar immer dann, wenn dieser Begriff auftaucht.

planmässigen vorgeburtlichen Diagnostik mit dem Zweck zu unterziehen, Föten, die von Missbildungen oder Erbkrankheiten betroffen sind bzw. solche übertragen, zu vernichten.

3. Sind therapeutische Eingriffe am menschlichen Embryo erlaubt?

Wie bei jedem medizinischen Eingriff an Patienten *müssen die Eingriffe am menschlichen Embryo unter der Bedingung als erlaubt angesehen werden, dass sie das Leben und die Integrität des Embryos achten und für ihn nicht unverhältnismässige Risiken mit sich bringen, sondern seine Heilung, die Besserung seines Gesundheitszustandes oder sein individuelles Überleben zum Ziel haben.*

Welcher Art auch immer die medizinische Therapie ist, sei sie nun chirurgischer oder anderer Natur, ist die nach entsprechender Information freie Zustimmung der Eltern erforderlich, gemäss den im Fall von Kindern vorgesehenen berufsethischen Regeln. Die Anwendung dieses moralischen Prinzips kann im Fall des Lebens von Embryonen oder von Föten subtile und besondere Vorsichtsmassnahmen erfordern.

Die Erlaubtheit und die Kriterien für solche Eingriffe sind von Johannes Paul II. klar ausgedrückt worden: «Ein rein therapeutischer Eingriff, dessen Zweck die Heilung verschiedener Krankheiten ist – wie etwa jener, die auf Missbildungen der Chromosomen zurückzuführen sind –, kann grundsätzlich als wünschenswert betrachtet werden, vorausgesetzt, dass er auf eine wahre Förderung des persönlichen Wohles des Individuums zielt, ohne seine Integrität zu verletzen oder seine Lebensbedingungen zu verschlechtern. Ein solcher Eingriff entspricht tatsächlich in seiner Logik der Tradition der christlichen Moral.»²⁸

4. Wie sind Forschung und Experimente* mit menschlichen Embryonen und Föten moralisch zu bewerten?

Die medizinische Forschung muss sich der Eingriffe in lebende Embryonen enthalten, es sei denn, es bestehe die moralische Sicherheit, dass weder dem Leben noch der Integrität des Ungeborenen und der Mutter ein Schaden droht, und unter der Bedingung, dass die Eltern nach entsprechender Information ihre freie Zustimmung zu diesem Eingriff gegeben haben. Daraus folgt, dass jede Forschung, auch wenn sie sich lediglich auf die Untersuchung des Embryos beschränkt, unerlaubt würde, wenn sie wegen der angewandten Methoden oder der herbeigeführten Wirkungen eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit oder das Leben des Embryos bedeutete.

In bezug auf die Experimente muss man die generelle Unterscheidung zwischen denjenigen voraussetzen, die keine direkten therapeutischen Zielsetzungen haben, und solchen, die eindeutig therapeutisch für das Subjekt selbst sind. Zum anderen muss man der Sache nach zwischen dem Experiment mit noch lebenden Embryonen und dem Experiment mit toten Embryonen unterscheiden. *Wenn sie leben, müssen sie, ob lebensfähig oder nicht, wie alle menschlichen Personen geachtet werden; das nicht direkt therapeutische Experiment mit Embryonen ist unerlaubt.*²⁹

Keine Zielsetzung, auch wenn sie als solche ehrenwert ist, wie die Voraussicht eines Nutzens für die Wissenschaft, für andere menschliche Wesen oder für die Gesellschaft kann in irgendeiner Weise Experimente mit noch lebenden Embryonen oder Föten rechtfertigen, seien sie nun lebensfähig oder nicht, im Mutterleib oder ausserhalb von ihm. Die Zustimmung nach vorhergehender Information, die für klinische Versuche am Erwachsenen normalerweise verlangt wird, kann von den Eltern nicht geleistet werden; diese können weder über die körperliche Integrität noch über das Leben des Ungeborenen verfügen. Andererseits bringen Versuche mit Embryonen und Föten stets die Gefahr, ja sogar in der Mehrzahl der Fälle die sichere Voraussicht eines Schadens für ihre physische Integrität oder sogar ihres Todes mit sich.

Den menschlichen Embryo oder den Fötus als Gegenstand oder Mittel für Experimente zu benutzen, stellt ein Verbrechen gegen deren Würde als menschliche Wesen dar, denen dasselbe Recht auf Achtung wie dem schon geborenen Kind und jeder menschlichen Person zusteht. Die vom Heiligen Stuhl veröffentlichte Charta der Familienrechte erklärt: «Die Achtung vor der Würde des menschlichen Wesens schliesst jede Art von experimenteller Manipulation oder Verwertung des menschlichen Embryos aus.»³⁰ Die Praxis, menschliche Embryonen *in vivo* oder *in vitro* für experimentelle oder kommerzielle Zwecke am Leben zu erhalten, steht in völligem Widerspruch zur menschlichen Würde.

Im Fall eines eindeutig therapeutischen Experiments kann die Zuhilfenahme von Pharmaka oder noch nicht vollständig erprobter Methoden erlaubt sein, wenn es sich nämlich um die Anwendung experimenteller Behandlungsmethoden zum Wohl des Embryos selbst handelt, um in einem letzten Versuch – mangels anderer sicherer Therapien – dessen Leben zu retten.³¹

Die Leichen menschlicher Embryonen und Föten, seien sie nun vorsätzlich abgetrieben oder nicht, müssen geachtet werden wie die sterblichen Überreste von anderen

menschlichen Wesen. Besonders dürfen sie nicht Verstümmelungen oder Obduktionen ausgesetzt werden, solange ihr Tod nicht mit Sicherheit festgestellt wurde, und nicht ohne die Zustimmung der Eltern oder der Mutter. Darüber hinaus muss immer die moralische Forderung bestehen bleiben, dass dabei keine Beihilfe zu einer gewollten Abtreibung stattgefunden hat und dass die Gefahr des Ärgernisses vermieden wird. Auch im Fall verstorbener Föten muss, wie bei den Leichen Erwachsener, jede kommerzielle Praxis als unerlaubt erachtet oder verboten werden.

5. Wie ist die Benutzung der durch In-vitro-Befruchtung erlangten Embryonen zu Forschungszwecken moralisch zu bewerten?

Die *in vitro* gezeugten Embryonen sind menschliche Wesen und Rechtssubjekte:

²⁸ Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer der 35. Generalversammlung des Weltärztebundes, 29. Oktober 1983: AAS 76 (1984) 392.

* Da die Ausdrücke «Forschung» und «Versuch» häufig äquivalent und zweideutig benutzt werden, erscheint es notwendig, die ihnen im vorliegenden Dokument beigelegte Bedeutung zu präzisieren.

1) Unter *Forschung* wird jede induktiv-deduktive Vorgehensweise verstanden, die darauf zielt, die systematische Untersuchung eines vorliegenden Phänomens im menschlichen Bereich zu fördern oder eine aus früheren Untersuchungen hervorgegangene Hypothese zu überprüfen.

2) Unter *Experiment* wird jede Forschung verstanden, in der das menschliche Wesen (in den verschiedenen Abschnitten seiner Existenz: als Embryo, Fötus, Kind oder Erwachsener) den Gegenstand darstellt, mittels dessen oder an dem die Wirkung einer gegebenen Handlungsmethode (z. B. eine pharmakologische, theratogene, chirurgische usw.), sei sie nun bekannt oder noch nicht bekannt, geprüft werden soll.

²⁹ Vgl. Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer eines Treffens der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften, 23. Oktober 1982: AAS 75 (1983) 37: «Ich verurteile ausdrücklich und offiziell experimentelle Eingriffe am menschlichen Embryo, da ein menschliches Wesen vom Augenblick der Zeugung bis zum Tod für keinen wie immer gearteten Zweck missbraucht werden darf.»

³⁰ Heiliger Stuhl, Charta der Familienrechte, 4b: L'Osservatore Romano, 25. November 1983.

³¹ Vgl. Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer der Tagung der «Bewegung für das Leben», 3. Dezember 1982: Insegnamenti di Giovanni Paolo II, V, 3 (1982) 1511: «Unannehmbar ist jede Art von Experiment mit dem Fötus, das dessen Integrität schädigen oder seinen gesundheitlichen Zustand verschlimmern könnte, es sei denn, es handelt sich um einen letzten Versuch, ihn vom Tod zu retten.» Hl. Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung zur Euthanasie, 4: AAS 72 (1980) 550: «In Ermangelung anderer Mittel ist es mit Zustimmung des Kranken zulässig, sich der von den Fortschritten der Medizin zur Verfügung gestellten Heilmittel zu bedienen, auch wenn sich diese noch im Versuchsstadium befinden und nicht ohne Risiko sind.»

Ihre Würde und ihr Recht auf Leben müssen schon vom ersten Augenblick ihrer Existenz an geachtet werden. *Es ist unmoralisch, menschliche Embryonen zum Zweck der Verwertung als frei verfügbares «biologische Material» herzustellen.*

In der üblichen Praxis der In-vitro-Befruchtung werden nicht alle Embryonen in den Mutterleib übertragen; einige werden zerstört. So wie sie die vorsätzliche Abtreibung verurteilt, verbietet die Kirche auch jeden Anschlag auf das Leben dieser menschlichen Wesen. *Es ist nötig, auf die besondere Schwere der freiwilligen Zerstörung der menschlichen Embryonen hinzuweisen, die nur zum Zweck der Forschung – sei es mittels künstlicher Befruchtung, sei es mittels «Zwillingspaltung» – in vitro hergestellt worden sind.* Der Forscher, der so handelt, setzt sich an die Stelle Gottes und macht sich, auch wenn er sich dessen nicht bewusst ist, zum Herrn des Geschicks anderer, insofern er sowohl nach Belieben auswählt, wen er leben lässt und wen er zum Tod verurteilt, als auch insofern er wehrlose Menschen umbringt.

Aus demselben Grund sind Beobachtungs- und Versuchsmethoden, die in vitro gewonnen Embryonen Schaden zufügen oder schwerwiegenden und unverhältnismässigen Risiken aussetzen, moralisch unerlaubt. Jedes menschliche Wesen muss um seiner selbst willen geachtet werden und darf nicht auf den blossen und einfachen Wert eines Mittels zum Vorteil anderer herabgewürdigt werden. *Es entspricht deshalb nicht der Moral, in vitro hervorgebrachte menschliche Embryonen bewusst dem Tod auszusetzen.* Infolge der Tatsache, dass sie in vitro hergestellt wurden, bleiben diese nicht in den Mutterleib übertragenen und als «überzählig» bezeichneten Embryonen einem absurden Schicksal ausgesetzt, ohne Möglichkeit, ihnen sichere und moralisch einwandfreie Überlebensmöglichkeiten bieten zu können.

6. Welches Urteil ist über die anderen Verfahren zur Manipulation von Embryonen im Zusammenhang mit den «Techniken menschlicher Reproduktion» abzugeben?

Die Techniken der In-vitro-Befruchtung können die Möglichkeit für andere Formen biologischer oder genetischer Manipulation menschlicher Embryonen eröffnen, und zwar: Versuche oder Pläne zur Befruchtung zwischen menschlichen und tierischen Keimzellen und zur Austragung menschlicher Embryonen in tierischen Gebärmüttern; das hypothetische Vorhaben oder den Plan, künstliche Gebärmütter für den menschlichen Embryo zu konstruieren. Die

se Verfahren widersprechen der dem Embryo eigenen Würde als eines menschlichen Wesens und verletzen gleichzeitig das Recht jeder Person, innerhalb der Ehe und durch die Ehe empfangen und geboren zu werden.³² Auch die Versuche und Hypothesen, die darauf abzielen, ein menschliches Wesen ohne jede Verbindung mit der Sexualität mittels «Zwillingspaltung», Klonieren oder Parthenogenese zu gewinnen, stehen im Gegensatz zur Moral, weil sie sowohl der Würde der menschlichen Fortpflanzung als auch derjenigen der ehelichen Vereinigung widersprechen.

Auch das Einfrieren der Embryonen, selbst wenn es zur Garantie der Lebenserhaltung des Embryos durchgeführt wird (Kryokonservierung), stellt eine Beleidigung der dem menschlichen Wesen geschuldeten Achtung dar, insofern sie sie schwerwiegenden Gefahren des Todes oder der

Schädigung ihrer physischen Integrität aussetzt, sie zumindest zeitweise der mütterlichen Aufnahme und Austragung entzieht und sie einer von weiteren Verletzungen und Manipulationen bedrohten Lage aussetzt.

Einige Versuche, in das chromosomale oder das genetische Gut einzugreifen, sind nicht therapeutischer Natur, sondern zielen auf die Produktion menschlicher Wesen, die nach dem Geschlecht oder anderen vorher festgelegten Eigenschaften ausgewählt werden. Diese Manipulationen stehen im Gegensatz zur personalen Würde des menschlichen Wesens, seiner Integrität und seiner Identität. Sie können daher in keiner Weise gerechtfertigt werden im Blick auf mögliche wohltätige Folgen für die künftige Menschheit.³³ Jede Person muss um ihrer selbst willen geachtet werden: Darin besteht die Würde und das Recht jedes menschlichen Wesens schon von seinem Beginn an.

II. Eingriffe in die menschliche Fortpflanzung

Unter «künstlicher Fortpflanzung» oder «künstlicher Befruchtung» werden hier die verschiedenen technischen Verfahren verstanden, die darauf abzielen, eine menschliche Empfängnis in anderer Weise als durch die sexuelle Vereinigung von Mann und Frau zu erreichen. Die Instruktion handelt von der Befruchtung einer Eizelle im Reagenzglas (In-vitro-Befruchtung) und von der künstlichen Besamung mittels Übertragung vorher gewonnen Samens in die Geschlechtsorgane der Frau.

Ein erster Punkt für die moralische Bewertung derartiger Techniken ergibt sich aus der Betrachtung der Umstände und Folgen, die diese in bezug auf die dem menschlichen Embryo geschuldete Achtung mit sich bringen. Die Durchsetzung der Praxis der In-vitro-Befruchtung hat unzählige Befruchtungen und Zerstörungen menschlicher Embryonen gefordert. Noch heute setzt sie üblicherweise eine gesteigerte Eizellenbildung der Frau voraus: mehrere Eizellen werden entnommen, befruchtet und einige Tage lang in vitro kultiviert. Im allgemeinen werden nicht alle in die Geschlechtsorgane der Frau übertragen; einige, gewöhnlich als «überzählig» bezeichnete Embryonen, werden zerstört oder eingefroren. Manchmal werden einige der eingepflanzten Embryonen aus verschiedenen eugenischen, wirtschaftlichen oder psychologischen Gründen geopfert. Eine derartige, freiwillige Zerstörung menschlicher Wesen oder ihre Verwertung zu verschiedenen Zwecken, zum Schaden ihrer Integrität und ihres Lebens, widerspricht der schon in Erinnerung

gebrachten Lehre bezüglich der vorsätzlichen Abtreibung.

Die Verbindung zwischen der Befruchtung in vitro und der frei gewollten Vernichtung menschlicher Embryonen bestätigt sich allzu häufig. Das ist bezeichnend: Mit diesen Verfahren, deren Zielsetzungen scheinbar entgegengesetzt sind, werden das Leben und der Tod den Entscheidungen des Menschen unterworfen, der sich so selbst zum Herrn über Leben und Tod nach Belieben macht. Diese Dynamik von Gewalt und Herrschaft kann gerade bei denen unmerklich bleiben, die sie benutzen wollen und sich ihr dabei unterwerfen. Die in Erinnerung gebrachten Fakten und die kalte Logik, die sie verbindet, müssen für ein moralisches Urteil über die FIVET (In-vitro-Befruchtung und Embryoübertragung) in die Überlegungen einbezogen werden: Die Abtreibungsmentalität, die sie möglich ge-

³² Niemand kann vor seinem Dasein ein subjektives Recht auf Beginn seiner Existenz geltend machen; es ist jedoch legitim, das Recht des Kindes zu bejahen, einen ganz und gar menschlichen Ursprung durch die der personalen Natur des menschlichen Wesens entsprechende Empfängnis zu haben. Das Leben ist ein Geschenk, dem sowohl das Subjekt, das es empfängt, als auch die Subjekte, die es weitergeben, in würdiger Weise entsprechen müssen. Diese Präzisierung muss man auch für das, was zur künstlichen menschlichen Fortpflanzung gesagt werden wird, vor Augen haben.

³³ Vgl. Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer der 35. Generalversammlung des Weltärztebundes, 29. Oktober 1983: AAS 76 (1984) 391.

macht hat, führt so – ob man will oder nicht – zu einer Herrschaft des Menschen über Leben und Tod von seinesgleichen, die zu einer radikalen Erbauslese werden kann.

Doch derartige Missbräuche entbinden nicht von einer vertieften und weitergehenden ethischen Reflexion über die künstlichen Fortpflanzungstechniken in sich selbst betrachtet, indem man, soweit es überhaupt möglich ist, von der Zerstörung der *in vitro* erzeugten Embryonen absieht.

Die vorliegende Instruktion wird deshalb an erster Stelle die Probleme, die von der heterologen künstlichen Befruchtung (II, 1–3)* aufgeworfen werden, in Betracht ziehen und anschließend jene, die mit der homologen künstlichen Besamung (II, 4–6)** verbunden sind.

Bevor wir jede von ihnen ethisch beurteilen, werden die Grundsätze und Werte betrachtet, die die moralische Beurteilung jedes dieser Verfahren bestimmen.

A. Die heterologe künstliche Befruchtung

1. Warum muss die menschliche Fortpflanzung in der Ehe stattfinden?

Jedes menschliche Wesen muss immer als Geschenk und Segen Gottes aufgenommen werden. Aus moralischer Sicht muss jedoch eine gegenüber dem Ungeborenen wahrhaft verantwortliche Zeugung die Frucht der Ehe sein.

Die menschliche Fortpflanzung hat nämlich kraft der personalen Würde der Eltern und Kinder spezifische Eigenschaften: Die Zeugung einer neuen Person, durch die Mann und Frau mit der Macht des Schöpfers mitarbeiten, soll Frucht und Zeichen des gegenseitigen personalen Sich-Schenkens der Eheleute sein, ihrer Liebe und ihrer Treue.³⁴ *Die Treue der Eheleute in der Einheit der Ehe umfasst die gegenseitige Achtung ihres Rechtes, dass der eine nur durch den anderen Vater oder Mutter wird.*

Das Kind hat ein Recht darauf, innerhalb der Ehe empfangen, ausgetragen, auf die Welt gebracht und erzogen zu werden: Gerade durch die sichere und anerkannte Beziehung zu den eigenen Eltern kann es seine eigene Identität entdecken und menschlich heranreifen.

Die Eltern finden im Kind eine Bestätigung und Ergänzung ihrer gegenseitigen Hingabe: Es ist der lebendige Widerschein ihrer Liebe, das bleibende Zeichen ihrer ehelichen Gemeinschaft, die lebendige und unauflösbare Einheit ihres Vater- und Mutterseins.³⁵

Kraft der Berufung und der sozialen Verantwortung der Person tragen das Wohl der Kinder und der Eltern zum Wohl der Gesellschaft bei. Die Lebenskraft und das Gleich-

gewicht der Gesellschaft erfordern, dass die Kinder im Schoss einer Familie zur Welt kommen und dass diese fest auf der Ehe gegründet ist.

Die Überlieferung der Kirche und die anthropologische Reflexion erkennen in der Ehe und in ihrer unauflösbaren Einheit den einzig würdigen Ort einer wahrhaft verantwortungsvollen Fortpflanzung.

2. Entspricht die heterologe künstliche Befruchtung der Würde der Eheleute und der Wahrheit der Ehe?

Durch die *FIVET* und die heterologe künstliche Besamung wird die menschliche Empfängnis mittels der Begegnung von Keimzellen herbeigeführt, die wenigstens von einem Spender herrühren, der von den in der Ehe verbundenen Gatten verschieden ist. *Die heterologe künstliche Befruchtung widerspricht der Einheit der Ehe, der Würde der Eheleute, der den Eltern eigenen Berufung und dem Recht des Kindes, in der Ehe und durch die Ehe empfangen und zur Welt gebracht worden zu sein.*³⁶

Die Achtung vor der Einheit der Ehe und der ehelichen Treue erfordert, dass das Kind in der Ehe empfangen wird; das Band, das zwischen den Eheleuten besteht, gewährt ihnen objektiv und unübertragbar das ausschließliche Recht, dass der eine nur durch den anderen Vater oder Mutter wird.³⁷ Der Rückgriff auf die Keimzellen einer dritten Person, um den Samen oder die Eizelle zur Verfügung zu haben, bedeutet einen Bruch der gegenseitigen Verpflichtung der Eheleute und eine schwere Verfehlung im Hinblick auf eine wesentliche Eigenschaft der Ehe, nämlich ihre Einheit.

Die heterologe künstliche Befruchtung verletzt die Rechte des Kindes, beraubt es der Kind-Beziehung zu seinen elterlichen Ursprüngen und kann das Reifen seiner persönlichen Identität behindern. Sie bedeutet ausserdem einen Angriff auf die gemeinsame Berufung der Eheleute, die zur Vater- oder Mutterschaft berufen sind: Sie beraubt objektiv die eheliche Fruchtbarkeit ihrer Einheit und Integrität; sie bewirkt und manifestiert einen Bruch zwischen genetischer Elternschaft, Austragungselternschaft und Erziehungsverantwortung. Eine solche Veränderung der persönlichen Beziehungen im Inneren der Familie hat ihre Auswirkung auf die staatliche Gesellschaft: Was die Einheit und die Festigkeit der Familie bedroht, ist Quelle von Streit, Unordnung und Ungerechtigkeiten im gesamten sozialen Leben.

Diese Gründe führen zu einem negativen moralischen Urteil über die heterologe künstliche Befruchtung: Demnach ist moralisch unerlaubt die Befruchtung einer verheirateten Frau mit dem Samen eines von ihrem Ehemann verschiedenen Mannes; eben-

*Die Instruktion versteht unter der Bezeichnung *heterologe künstliche Befruchtung oder Zeugung* die Techniken, die darauf ausgerichtet sind, in künstlicher Weise eine menschliche Empfängnis herbeizuführen, und zwar ausgehend von Keimzellen, die mindestens von einem Spender stammen, der von den in der Ehe verbundenen Gatten verschieden ist. Solche Techniken können zweierlei Art sein:

a) *heterologe FIVET*: Die Technik, die darauf ausgerichtet ist, eine menschliche Empfängnis herbeizuführen, und zwar durch die *In-vitro*-Begegnung von Keimzellen, die mindestens von einem Spender stammen, der von den in der Ehe verbundenen Gatten verschieden ist.

b) *künstliche heterologe Besamung*: Die Technik, die darauf ausgerichtet ist, eine menschliche Empfängnis herbeizuführen, und zwar durch die Übertragung von Samen in die Geschlechtsorgane der Frau, der von einem vom Ehemann verschiedenen Spender stammt.

**Die Instruktion versteht unter *homologer künstlicher Befruchtung oder Zeugung* die Technik, die darauf ausgerichtet ist, eine menschliche Empfängnis herbeizuführen, und dabei von den Keimzellen zweier verheirateter Eheleute ausgeht. Die homologe künstliche Befruchtung kann mittels zweier verschiedener Methoden verwirklicht werden:

a) *homologe FIVET*: Die Technik, die darauf ausgerichtet ist, eine menschliche Empfängnis herbeizuführen, und zwar durch die *In-vitro*-Begegnung der Keimzellen verheirateter Ehegatten.

b) *homologe künstliche Befruchtung*: Die Technik, die darauf ausgerichtet ist, eine menschliche Empfängnis herbeizuführen, und zwar durch die Übertragung des Samens des Ehemannes in die Geschlechtsorgane der Ehefrau.

³⁴ Vgl. Pastoral konst. Gaudium et Spes, 50.

³⁵ Vgl. Johannes Paul II., Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 14: AAS 74 (1982) 96.

³⁶ Vgl. Pius XII., Ansprache an die Teilnehmer des IV. Internationalen Kongresses katholischer Ärzte, 29. September 1949: AAS 41 (1949) 559. Nach dem Plan des Schöpfers «verlässt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau, und sie werden ein Fleisch» (Gen 2,24). Die Einheit der Ehe, die an die Schöpfungsordnung gebunden ist, ist eine Wahrheit, die der natürlichen Vernunft zugänglich ist. Die Tradition und das Lehramt der Kirche beziehen sich häufig auf das Buch Genesis, sowohl direkt als auch über die Stellen des Neuen Testaments, die sich darauf beziehen: Mt 19,4–6; Mk 10,5–8; Eph 5,31. Vgl. Athenagoras, *Legatio pro christianis*, 33: PG 6,965–967; Hl. Johannes Chrysostomus, In *Matthaeum homiliae*, LXII, 19,1: PG 58,597; Hl. Leo d. Gr., *Epistula ad Rusticum*, 4: PL 54,1204; Innozenz III., *Epist. Gaudemus in Domino*; DS 778; II. Konzil von Lyon, IV sess.: DS 860; Konzil von Trient, XXIV sess.: DS 1798. 1802; Leo XIII., *Enzykl. Arcanum divinae sapientiae*: ASS 12 (1879–80) 388–391; Pius XI., *Enzykl. Casti connubii*: AAS 22 (1930) 546–547; II. Vatikanisches Konzil, Pastoral konst. *Gaudium et Spes*, 48; Johannes Paul II., Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 19: AAS 74 (1982) 101–102; CIC, can. 1056.

³⁷ Vgl. Pius XII., Ansprache an die Teilnehmer des IV. Internationalen Kongresses katholischer Ärzte, 29. September 1949: AAS 41 (1949) 560; Ansprache an die Kongressteilnehmer des katholischen italienischen Hebammenverbandes, 29. Oktober 1951: AAS 43 (1951) 850; CIC, can. 1134.

so unerlaubt ist die Befruchtung der Eizelle, die von einer anderen Frau stammt, mit dem Samen des Ehemannes. Zudem kann die künstliche Befruchtung einer unverheirateten Frau, sei sie nun ledig oder verwitwet, moralisch nicht gerechtfertigt werden, wer auch immer der Spender ist.

Der Wunsch, ein Kind zu haben, die Liebe der Eheleute, die eine anders nicht überwindbare Sterilität beheben möchte, stellen verständliche Beweggründe dar; aber subjektiv gute Absichten bringen die heterologe künstliche Befruchtung weder mit den objektiven und unveräusserlichen Eigenschaften der Ehe noch mit der Achtung der Rechte des Kindes und der Eheleute in Einklang.

3. Ist die «Ersatzmutterchaft»* moralisch erlaubt?

Nein, und zwar aus denselben Gründen, die zur Ablehnung der heterologen künstlichen Befruchtung führen: Denn sie steht im Gegensatz zur Einheit der Ehe und zur Würde der Fortpflanzung der menschlichen Person.

Die Ersatzmutterchaft stellt einen objektiven Verstoss gegenüber den Pflichten der Mutterliebe, der ehelichen Treue und der verantwortlichen Mutterchaft dar; sie beleidigt die Würde und das Recht des Kindes, von den eigenen Eltern empfangen, ausgetragen, zur Welt gebracht und erzogen zu werden; sie führt zum Schaden der Familie eine Trennung zwischen den physischen, psychischen und moralischen Elementen ein, aus denen die Familie besteht.

B. Die homologe künstliche Befruchtung

Nachdem die heterologe künstliche Befruchtung für unannehmbar erklärt wurde, stellt sich die Frage nach der moralischen Bewertung der Verfahren der homologen künstlichen Befruchtung FIVET und der künstlichen Besamung zwischen den Eheleuten. Vorher ist eine prinzipielle Frage zu klären.

4. Welches Band ist aus moralischer Sicht zwischen Fortpflanzung und ehelichem Akt erforderlich?

a) Die Kirche unterstreicht in ihrer Lehre über die Ehe und die menschliche Fortpflanzung «die von Gott bestimmte unlösliche Verknüpfung der beiden Sinngehalte – liebende Vereinigung und Fortpflanzung –, die beide dem ehelichen Akt innewohnen. Diese Verknüpfung darf der Mensch nicht eigenmächtig auflösen. Seiner innersten Struktur nach befähigt der eheliche Akt, indem er die Eheleute aufs engste miteinander vereint, zugleich zur Zeugung neuen Lebens, entsprechend den Gesetzen,

die in die Natur des Mannes und der Frau eingeschrieben sind».³⁸ Dieses auf die Natur der Ehe und auf die innige Verknüpfung ihrer Güter gegründete Prinzip bringt wohlbekannte Folgen auf der Ebene der verantwortlichen Vaterschaft und Mutterchaft mit sich. «Wenn die beiden wesentlichen Gesichtspunkte der liebenden Vereinigung und der Fortpflanzung beachtet werden, behält der eheliche Akt voll und ganz den Sinngehalt gegenseitiger und wahrer Liebe und seine Hinordnung auf die erhabene Aufgabe der Elternschaft.»³⁹

Dieselbe Lehre bezüglich des Bandes zwischen den Sinngehalten des ehelichen Aktes und zwischen den Gütern der Ehe klärt das moralische Problem der homologen künstlichen Befruchtung, denn «es ist nicht erlaubt, diese verschiedenen Aspekte dermassen zu trennen, dass man entweder die Absicht zur Zeugung oder die eheliche Beziehung positiv ausschliesst».⁴⁰

Die Kontrazeption beraubt vorsätzlich den ehelichen Akt seiner Öffnung auf die Fortpflanzung hin und bewirkt so eine gewollte Trennung der Ziele der Ehe. Die homologe künstliche Befruchtung bewirkt objektiv eine analoge Trennung zwischen den Gütern und Sinngehalten der Ehe, indem sie eine Fortpflanzung anstrebt, die nicht Frucht eines spezifischen Aktes ehelicher Vereinigung ist.

*Deshalb ist es erlaubt, eine Befruchtung zu wünschen, wenn sie Ergebnis eines «ehelichen Aktes ist, der aus sich heraus zur Zeugung von Nachkommenschaft geeignet ist, auf den die Ehe ihrer Natur nach hingeeordnet ist und durch den die Ehegatten ein Fleisch werden».*⁴¹ *Aber die Fortpflanzung ist aus moralischer Sicht ihrer eigenen Vollkommenheit beraubt, wenn sie nicht als Frucht des ehelichen Aktes, also des spezifischen Geschehens der Vereinigung der Eheleute, angestrebt wird.*

b) Der moralische Wert der innigen Bindung, die zwischen den Gütern der Ehe und zwischen den Sinngehalten des ehelichen Aktes besteht, gründet auf der Einheit des menschlichen Wesens, der Einheit des Leibes und der Geistseele.⁴² Die Eheleute drücken einander ihre personale Liebe in der «Sprache des Leibes» aus, die deutlich den Ausdruck gegenseitiger Hingabe mit der Bestimmung zur Elternschaft verbindet.⁴³ Der eheliche Akt, durch den die Eheleute einander ihre Selbsthingabe kundtun, drückt zugleich die Öffnung zum Geschenk des Lebens aus: Er ist ein untrennbar leiblicher und geistiger Akt zugleich. In ihrem Leib und durch ihren Leib vollziehen die Gatten die Ehe und können Vater und Mutter werden. Um die Sprache des Leibes und seine naturgegebene Fülle zu achten, muss die eheliche Vereinigung in der Achtung vor der Öff-

nung auf die Fortpflanzung hin erfolgen, und die Zeugung einer Person muss Frucht und Ziel der ehelichen Liebe sein. Der Ursprung des menschlichen Wesens ist so Frucht einer Zeugung, die «nicht nur an die biologische, sondern auch an die geistige Vereinigung der Eltern gebunden ist, die im Bund der Ehe geeint sind».⁴⁴ Eine ausserhalb des Leibes der Eheleute erlangte Befruchtung bleibt gerade deswegen der Sinngehalte und der Werte beraubt, die sich in der Sprache des Leibes und der Vereinigung der menschlichen Personen ausdrücken.

c) Nur die Achtung vor dem Band, das zwischen den Sinngehalten des ehelichen Aktes besteht, und die Achtung vor der Einheit des menschlichen Wesens gestatten eine der Würde der Person entsprechende Fortpflanzung. In seinem einmaligen und unwiederholbaren Ursprung muss das Kind in seiner personalen Würde gleich denen geachtet und anerkannt werden, die ihm das Leben schenken. Die menschliche Person muss in die Zeichen der Einheit und der Liebe ihrer Eltern aufgenommen werden; die Zeugung eines Kindes muss deshalb die Frucht gegenseitiger Schenkung sein,⁴⁵ die sich im ehelichen Akt verwirklicht, in dem die Eheleute – als Diener und nicht als Herren – am Werk der Schöpfer-Liebe teilnehmen.⁴⁶

* Unter der Bezeichnung «Ersatzmutter» versteht die Instruktion:

a) die Frau, die einen in ihre Gebärmutter eingepflanzten Embryo austrägt, der ihr genetisch fremd ist, weil er durch die Vereinigung der Keimzellen von «Spendern» erlangt wurde mit der Verpflichtung, das Kind nach seiner Geburt demjenigen zu übergeben, der eine solche Austragung in Auftrag gegeben oder vereinbart hat;

b) die Frau, die einen Embryo austrägt, zu dessen Zeugung sie mit der Spende ihrer eigenen Eizelle beigetragen hat, die durch Besamung mit dem Samen eines von ihrem Gatten verschiedenen Mannes befruchtet wurde mit der Verpflichtung, das Kind nach seiner Geburt demjenigen zu übergeben, der die Austragung in Auftrag gegeben oder vereinbart hat.

³⁸ Paul VI., Enzyklika *Humanae vitae*, 12: AAS 60 (1968) 488–489.

³⁹ Ebenda, 489.

⁴⁰ Pius XII., Ansprache an die Teilnehmer des II. Weltkongresses in Neapel über die menschliche Fruchtbarkeit und Sterilität, 19. Mai 1956: AAS 48 (1956) 470.

⁴¹ CIC, can. 1061. Gemäss diesem Kanon ist der eheliche Akt jener, durch den die Ehe vollzogen wird, wenn ihn die Ehegatten auf «menschliche Weise gesetzt haben».

⁴² Vgl. Pastoralkonst. *Gaudium et Spes*, 14.

⁴³ Vgl. Johannes Paul II., Generalaudienz, 16. Januar 1980: *Insegnamenti di Giovanni Paolo II*, III, 1 (1980) 148–152.

⁴⁴ Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer der 35. Generalversammlung des Weltärztebundes, 29. Oktober 1983: AAS 76 (1984) 393.

⁴⁵ Vgl. Pastoralkonst. *Gaudium et Spes*, 51.

⁴⁶ Vgl. Pastoralkonst. *Gaudium et Spes*, 50.

Der Ursprung einer menschlichen Person ist in Wirklichkeit Ergebnis einer Schenkung. Der Empfangene muss die Frucht der Liebe seiner Eltern sein. Er kann nicht als Produkt eines Eingriffs medizinischer Techniken gewollt oder empfangen werden: Dies würde bedeuten, ihn zum Objekt einer wissenschaftlichen Technologie zu erniedrigen. Niemand darf das Auf-die-Welt-Kommen eines Kindes den Bedingungen technischer Effizienz unterwerfen, die nach den Massstäben von Kontrolle und Beherrschung bewertet werden.

Die moralische Bedeutung des Bandes, das zwischen den Sinngehalten des ehelichen Aktes und zwischen den Gütern der Ehe besteht, die Einheit des menschlichen Wesens und die Würde seines Ursprungs erfordern, dass die Zeugung einer menschlichen Person als Frucht des spezifisch ehelichen Aktes der Liebe zwischen den Eheleuten angestrebt werden muss. Es zeigt sich also, welche grosse Wichtigkeit das Band, das zwischen Fortpflanzung und ehelichem Akt besteht, auf anthropologischem und moralischem Gebiet hat, und so erklärt sich die Position des Lehramts bezüglich der homologen künstlichen Befruchtung.

5. Ist die homologe In-vitro-Befruchtung moralisch erlaubt?

Die Antwort auf diese Frage hängt eng von den eben erwähnten Grundsätzen ab. Sicherlich kann man die rechtmässigen Anliegen der unfruchtbaren Eheleute nicht ausser acht lassen; einigen von ihnen erscheint der Rückgriff auf die homologe FIVET als einziges Mittel, um ein aufrichtig gewünschtes Kind zu bekommen: Man fragt sich, ob in diesen Situationen nicht die Gesamtheit des ehelichen Lebens genüge, um die der menschlichen Fortpflanzung entsprechende Würde zu sichern. Man erkennt an, dass die FIVET sicherlich das Fehlen ehelicher Beziehungen nicht zu ersetzen vermag⁴⁷ und nicht den spezifischen Akten der ehelichen Vereinigung vorgezogen werden darf, wenn man die Gefahren, die sie für das Kind mit sich bringen kann, und die Mängel des Verfahrens vor Augen hat. Aber – so fragt man – falls es unmöglich wäre, die Sterilität, die Ursache von Leid ist, anders zu beheben, kann dann die homologe In-vitro-Befruchtung nicht eine Hilfe, ja sogar eine Therapie darstellen, und kann deshalb dann nicht deren moralische Zulässigkeit angenommen werden?

Der Wunsch nach einem Kind – oder zumindest die Bereitschaft dazu, das Leben weiterzugeben – ist aus moralischer Sicht für eine verantwortliche menschliche Zeugung erforderlich. Doch diese gute Absicht ist für eine moralisch positive Bewertung der In-vitro-Befruchtung zwischen Eheleuten nicht

ausreichend. Das Verfahren der FIVET muss in sich selbst bewertet werden; es kann endgültige moralische Bewertung weder aus dem ehelichen Leben in seiner Gesamtheit herleiten, in das es sich einfügt, noch von den ehelichen Akten, die ihm vorangehen, noch von denen, die ihm folgen mögen.⁴⁸

Es ist schon daran erinnert worden, wie unter den Umständen, in denen sie üblicherweise praktiziert wird, die FIVET die Zerstörung menschlicher Wesen mit sich bringt, eine Tatsache, die sich gegen die schon vorgelegte Lehre über die Unerlaubtheit der Abtreibung richtet.⁴⁹ Aber auch in dem Fall, in dem alle Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung des Todes der menschlichen Embryonen angewandt würden, bewirkt die homologe FIVET die Trennung der auf die menschliche Befruchtung ausgerichteten Handlungen vom ehelichen Akt. Deshalb muss man die eigentliche Natur der homologen FIVET in Betracht ziehen und dabei auch von der Verbindung zur Abtreibung absehen.

Die homologe FIVET wird ausserhalb des Leibes der Eheleute mit der Hilfe der Handlungen dritter Personen durchgeführt, deren Kompetenz und technische Leistung den Erfolg des Eingriffs bestimmen; sie vertraut das Leben und die Identität des Embryos der Macht der Mediziner und Biologen an und errichtet eine Herrschaft der Technik über Ursprung und Bestimmung der menschlichen Person. Eine derartige Beziehung von Beherrschung widerspricht in sich selbst der Würde und der Gleichheit, die Eltern und Kindern gemeinsam sein muss.

Die Empfängnis *in vitro* ist Ergebnis einer technischen Handlung, die die Befruchtung vornehmlich bestimmt; *sie ist nicht Ausdruck und Frucht eines spezifischen Aktes ehelicher Vereinigung; weder wird sie tatsächlich so herbeigeführt, noch wird sie positiv angestrebt als Ausdruck und Frucht eines spezifischen Aktes der ehelichen Vereinigung. Selbst wenn man sie im Kontext der tatsächlich bestehenden ehelichen Beziehungen betrachtet, ist in der homologen FIVET die Zeugung der menschlichen Person objektiv der ihr eigenen Vollkommenheit beraubt: nämlich Zielpunkt und Frucht eines ehelichen Aktes zu sein, durch den die Eheleute «im Schenken des Lebens an eine neue menschliche Person zu Mitarbeitern Gottes» werden.*⁵⁰

Diese Gründe lassen verstehen, warum in der Lehre der Kirche der eheliche Liebesakt als der einzige der menschlichen Fortpflanzung würdige Ort angesehen wird. Aus denselben Gründen bleibt auch der sog. «einfache Fall» – also ein homologes FIVET-Verfahren, das von jeder kompromittierenden Verbindung mit der Abtreibungspraxis, der Zerstörung von Embryo-

nen und der Masturbation frei wäre – eine moralisch unerlaubte Technik, weil sie die menschliche Fortpflanzung der ihr eigenen und naturgemässen Würde beraubt.

Sicherlich ist die homologe FIVET nicht von all der ethischen Negativität belastet, die man in der ausserehelichen Fortpflanzung vorfindet; Familie und Ehe bleiben weiterhin der Raum für die Geburt und die Erziehung des Kindes. Dennoch – in Übereinstimmung mit der traditionellen Lehre über die Güter der Ehe und die Würde der Person – *bleibt die Kirche aus moralischer Sicht bei der Ablehnung der homologen In-vitro-Befruchtung; diese ist in sich unerlaubt und steht in Widerspruch zur Würde der Fortpflanzung und der ehelichen Vereinigung, selbst wenn alles getan wird, um den Tod des menschlichen Embryos zu vermeiden.*

Obwohl die Art und Weise, in der die menschliche Empfängnis in der FIVET herbeigeführt wird, nicht gebilligt werden kann, muss man doch jedes Kind, das auf die Welt kommt, als lebendiges Geschenk der göttlichen Güte annehmen und mit Liebe aufziehen.

6. Wie ist die künstliche homologe Besamung aus moralischer Sicht zu bewerten?

Die homologe künstliche Besamung innerhalb der Ehe kann nicht zugelassen werden, mit Ausnahme des Falls, in dem das technische Mittel nicht den ehelichen Akt ersetzen, sondern ihn erleichtern und ihm helfen würde, sein natürliches Ziel zu erreichen.

Die Unterweisung des Lehramts zu diesem Thema ist schon dargelegt worden.⁵¹

⁴⁷ Vgl. Pius XII., Ansprache an die Teilnehmer des IV. Internationalen Kongresses katholischer Ärzte, 29. September 1949: AAS 41 (1949) 560: «Es wäre falsch zu glauben, dass die Möglichkeit, auf dieses Mittel (die künstliche Befruchtung) zurückzugreifen, die Ehe zwischen Personen gültig machen könnte, die unfähig sind, sie zu schliessen aufgrund des «impedimentum impotentiae»».

⁴⁸ Eine analoge Frage wurde von Paul VI. behandelt, Enzykl. *Humanae vitae*, 14: AAS 60 (1968) 490–491.

⁴⁹ Vgl. oben: I, 1 f.

⁵⁰ Johannes Paul II., Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 14: AAS 74 (1982) 96.

⁵¹ Vgl. Antwort des Hl. Offiziums, 17. März 1897: DS 3323; Pius XII., Ansprache an die Teilnehmer des IV. Internationalen Kongresses katholischer Ärzte, 29. September 1949: AAS 41 (1949) 560; Ansprache an die Kongressteilnehmer des katholischen italienischen Hebammenverbandes, 29. Oktober 1951: AAS 43 (1951) 850; Ansprache an die Teilnehmer des II. Weltkongresses in Neapel über menschliche Fruchtbarkeit und Sterilität, 19. Mai 1956: AAS 48 (1956) 471–473; Ansprache an die Teilnehmer des VII. Inter-

Sie ist nicht bloss Ausdruck besonderer historischer Umstände, sondern sie fusst auf der Lehre der Kirche über die Verknüpfung zwischen ehelicher Vereinigung und Fortpflanzung sowie auf der Betrachtung der personalen Natur des ehelichen Aktes. «Der eheliche Akt ist seiner natürlichen Struktur nach eine persönliche Handlung, ein gleichzeitiges unmittelbares Zusammenwirken der Eheleute. Dieses ist wegen der Natur derer, die hier tätig sind, und wegen der Eigenart des Aktes der Ausdruck gegenseitiger Hingabe, die nach einem Wort der Heiligen Schrift zur Einheit in einem Fleisch führt.»⁵² Deshalb «verwirft» das moralische Gewissen «jedoch nicht notwendigerweise die Anwendung gewisser künstlicher Hilfsmittel, die einzig dazu dienen, den natürlichen Akt zu erleichtern oder dem normal vollzogenen Akt zu seinem Ziel zu verhelfen».⁵³ Wenn das technische Mittel den ehelichen Akt erleichtert oder ihm hilft, seine natürlichen Ziele zu erreichen, kann es moralisch bejaht werden. Falls sich hingegen der technische Eingriff an die Stelle des ehelichen Aktes setzen sollte, ist er moralisch unerlaubt.

Die den ehelichen Akt ersetzende künstliche Besamung ist wegen der freiwillig bewirkten Trennung zwischen den beiden Bedeutungen des ehelichen Aktes verboten. Die Masturbation, mit deren Hilfe normalerweise der Same gewonnen wird, ist ein weiteres Zeichen für diese Trennung; auch wenn sie im Hinblick auf die Fortpflanzung geschieht, bleibt diese Handlung ihrer Bedeutung auf die Vereinigung hin beraubt: «denn es fehlt ihr . . . eine von der sittlichen Ordnung geforderte geschlechtliche Beziehung, jene nämlich, die den vollen Sinn gegenseitiger Hingabe als auch den einer wirklich humanen Zeugung in wirklicher Liebe realisiert».⁵⁴

7. Welches moralische Kriterium ist bezüglich des Eingriffs des Arztes in die menschliche Fortpflanzung aufzustellen?

Die ärztliche Handlung darf nicht nur in bezug auf ihre technische Dimension, sondern muss auch und vor allem im Verhältnis auf ihr Ziel hin bewertet werden, das im Wohl der Personen und in ihrer leiblichen und seelischen Gesundheit besteht. Die moralischen Richtlinien für den medizinischen Eingriff in die Fortpflanzung leiten sich von der Würde der menschlichen Personen, von ihrer Geschlechtlichkeit und ihrem Ursprung ab.

Die Medizin, die auf das ganzheitliche Wohl der Person hingeeordnet sein will, muss die spezifisch menschlichen Werte der Geschlechtlichkeit achten.⁵⁵ Der Arzt steht

im Dienst der Personen und der menschlichen Fortpflanzung: Er hat keine Vollmacht, über sie zu verfügen oder über sie zu entscheiden. Der medizinische Eingriff achtet die Würde der Personen dann, wenn er darauf abzielt, den ehelichen Akt zu unterstützen, indem er seinen Vollzug erleichtert oder ihm sein Ziel zu erreichen hilft, sobald er in normaler Weise vollzogen worden ist.⁵⁶

Im Gegensatz dazu kommt es bisweilen vor, dass der medizinische Eingriff technisch den ehelichen Akt ersetzt, um eine Fortpflanzung herbeizuführen, die weder dessen Ergebnis noch dessen Frucht ist: In diesem Fall steht der medizinische Akt nicht, wie es sein sollte, im Dienst an der ehelichen Vereinigung, sondern eignet sich die Funktion der Fortpflanzung an und widerspricht so der Würde und den Rechten der Eheleute und des Ungeborenen.

Die Humanisierung der Medizin, die heute von allen nachdrücklich gefordert wird, verlangt die Achtung der ganzheitlichen Würde der menschlichen Person an erster Stelle in dem Akt und in dem Augenblick, in dem die Eheleute einer neuen Person das Leben weitergeben. Es ist daher folgerichtig, auch einen dringlichen Appell an die katholischen Ärzte und Forscher zu richten, vorbildliches Zeugnis für die Achtung zu geben, die dem menschlichen Embryo und der Würde der Fortpflanzung geschuldet ist. Die Ärzte und das medizinische Pflegepersonal der katholischen Krankenhäuser und Kliniken sind in besonderer Weise aufgerufen, den eingegangenen moralischen Verpflichtungen, die oft auch in rechtlichen Satzungen gefasst sind, Ehre zu machen. Die Verantwortlichen dieser katholischen Krankenhäuser und Kliniken, von denen viele Ordensleute sind, werden sich mit ganzem Herzen dafür einsetzen und sicherstellen, dass die moralischen Normen dieser Instruktion sorgfältig befolgt werden.

8. Das Leiden wegen ehelicher Unfruchtbarkeit

Das Leiden der Eheleute, die keine Kinder bekommen können oder die befürchten, ein behindertes Kind auf die Welt zu bringen, ist ein Leid, das alle verstehen und angemessen würdigen müssen.

Von seiten der Eheleute ist der Wunsch nach einem Kind natürlich: Er drückt die Berufung zur Vaterschaft und zur Mutterschaft aus, die der ehelichen Liebe eingepflanzt ist. Dieser Wunsch kann noch stärker sein, wenn das Ehepaar an einer Sterilität leidet, die unheilbar zu sein scheint. Freilich gewährt die Ehe den Gatten nicht das Recht, ein Kind zu haben, sondern nur das Recht, diejenigen natürlichen Akte zu vollziehen,

die aus sich heraus auf die Fortpflanzung hin ausgerichtet sind.⁵⁷

Ein Recht im wahren und eigentlichen Sinn auf das Kind widerspricht dessen Würde und dessen Natur. Das Kind ist nicht etwas Geschuldertes und kann nicht als Eigentumsobjekt aufgefasst werden: Es ist vielmehr ein Geschenk, «das vorzüglichste»⁵⁸ und das am freiesten gegebene der Ehe; es ist lebendiges Zeugnis der gegenseitigen Hingabe seiner Eltern. Deswegen hat das Kind das Recht – wie erinnert worden ist –, die Frucht des spezifischen Aktes der ehelichen Hingabe seiner Eltern zu sein, und hat ein Recht darauf, vom ersten Augenblick seiner Empfängnis an als Person geachtet zu werden.

Allerdings ist die Sterilität, was auch immer die Ursachen und die Prognose sein mögen, sicherlich eine harte Prüfung. Die Gemeinschaft der Gläubigen ist aufgerufen, das Leid derer, die einen berechtigten Wunsch nach Vater- und Mutterschaft nicht erfüllen können, zu erhellen und mitzutragen. Die Eheleute, die sich in dieser schmerzlichen Lage befinden, sind aufgerufen, in ihr die Gelegenheit für eine besondere Teilnahme am Kreuz des Herrn zu entdecken, eine Quelle geistlicher Fruchtbarkeit. Die unfruchtbaren Ehepaare dürfen nicht vergessen, dass «das eheliche Leben auch dann nicht seinen Wert verliert, wenn die Zeugung neuen Lebens nicht möglich ist. Die leibliche Unfruchtbarkeit kann den Gatten Anlass zu anderen wichtigen Diensten am menschlichen Leben sein, wie Adoption, verschiedene Formen erzieherischer Tätig-

nationalen Kongresses der Internationalen Gesellschaft für Hämatologie, 12. September 1958: AAS 50 (1958) 733; Johannes XXIII., Enzykl. Mater et Magistra, III: AAS 53 (1961) 447.

⁵² Pius XII., Ansprache an die Kongressteilnehmer des katholischen italienischen Hebammenverbandes, 29. Oktober 1951: AAS 43 (1951) 850.

⁵³ Pius XII., Ansprache an die Teilnehmer des IV. Internationalen Kongresses katholischer Ärzte, 29. September 1949: AAS 41 (1949) 560.

⁵⁴ Hl. Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik, 9: AAS 68 (1976) 86, welche die Pastoralkonst. Gaudium et Spes, 51, zitiert. Vgl. Dekret des Hl. Offiziums, 2. August 1929: AAS 21 (1929) 490; Pius XII., Ansprache an die Teilnehmer des XXVI. Kongresses der italienischen Gesellschaft für Urologie, 8. Oktober 1953: AAS 45 (1953) 678.

⁵⁵ Johannes XXIII., Enzykl. Mater et Magistra, III: AAS 53 (1961) 447.

⁵⁶ Vgl. Pius XII., Ansprache an die Teilnehmer des IV. Internationalen Kongresses Katholischer Ärzte, 29. September 1949: AAS 41 (1949) 560.

⁵⁷ Vgl. Pius XII., Ansprache an die Teilnehmer des II. Weltkongresses in Neapel über menschliche Fruchtbarkeit und Sterilität, 19. Mai 1956: AAS 48 (1956) 471–473.

⁵⁸ Pastoralkonst. Gaudium et Spes, 50.

keit, Hilfe für andere Familien, für arme oder behinderte Kinder». ⁵⁹

Viele Forscher haben sich im Kampf gegen die Sterilität eingesetzt. Einige sind, unter vollständiger Wahrung der Würde der menschlichen Fortpflanzung, zu Ergebnissen gelangt, die vorher unerreichbar schie-

nen. Die Wissenschaftler müssen also ermutigt werden, mit ihren Forschungen fortzufahren, um den Ursachen der Sterilität vorzubeugen und ihnen abhelfen zu können, so dass die unfruchtbaren Ehepaare in Achtung ihrer personalen Würde und der des Ungeborenen zur Fortpflanzung gelangen.

Die Abtreibung geschlagene Bresche noch weiter aufreißen.

Als Folge der Achtung und des Schutzes, die man dem Ungeborenen vom Augenblick seiner Empfängnis an zusichern muss, muss das Gesetz die geeigneten Strafmassnahmen für jede gewollte Verletzung seiner Rechte vorsehen. Das Gesetz darf nicht dulden – im Gegenteil, es muss ausdrücklich verbieten –, dass menschliche Wesen, und seien sie auch im embryonalen Stadium, als Versuchsobjekte behandelt, verstümmelt oder zerstört werden mit dem Vorwand, sie seien überflüssig oder unfähig, sich normal zu entwickeln.

Die politische Autorität ist gehalten, der Institution der Familie, auf der die Gesellschaft gründet, den rechtlichen Schutz zu garantieren, auf den sie ein Anrecht hat. Gerade durch die Tatsache, dass sie im Dienst an den Personen steht, muss die politische Autorität auch im Dienst der Familie stehen. Das staatliche Gesetz darf seinen Schutz nicht denjenigen Techniken künstlicher Fortpflanzung gewähren, die zum Vorteil dritter Personen (Ärzte, Biologen, Wirtschaftskreise oder Regierungsmächte) das an sich ziehen, was ein den Beziehungen der Eheleute innewohnendes Recht ausmacht; ferner darf es nicht die Spendung von Keimzellen zwischen Personen, die nicht legitim verheiratet sind, gesetzlich zulassen.

Da sie der Familie Stütze gewähren muss, muss die Gesetzgebung zudem die Embryo-Banken, die Besamung *post mortem* und die «Ersatzmutter» verbieten.

Es gehört zu den Pflichten der öffentlichen Autorität, dafür zu sorgen, dass das staatliche Gesetz in all dem, was die Rechte des Menschen, des menschlichen Lebens und der Institution der Familie betrifft, nach den grundlegenden Regeln des moralischen Gesetzes ausgerichtet ist. Die Politiker müssen sich durch ihr Einwirken auf die öffentliche Meinung einsetzen, in diesen entscheidenden Punkten die weitestmögliche Übereinstimmung in der Gesellschaft zu erreichen und diese dort zu bestärken, wo sie geschwächt zu werden oder abzunehmen droht.

In vielen Ländern machen es die Legalisierung der Abtreibung und die rechtliche Toleranz gegenüber unverheirateten Paaren schwieriger, die Achtung der grundlegenden Rechte zu erreichen, an die diese Instruktion erinnert. Es ist zu wünschen, dass sich die Staaten nicht die Verantwortung aufladen, diese schädlichen Situationen sozialer Ungerechtigkeit noch zu verschlimmern. Im Gegenteil, es ist zu wünschen, dass die Nationen und die Staaten sich alle der kulturellen, ideologischen und politischen Verflechtun-

III. Moral und staatliche Gesetzgebung

Die moralischen Werte und Pflichten, die die staatliche Gesetzgebung auf diesem Gebiet achten und schützen muss

Das unverletzliche Recht auf Leben jedes unschuldigen menschlichen Individuums, die Rechte der Familie und der Institution Ehe stellen grundlegende moralische Werte dar, weil sie den wesensgemässen Zustand und die ganzheitliche Berufung der menschlichen Person betreffen; gleichzeitig sind sie konstitutive Elemente der staatlichen Gesellschaft und ihrer Ordnung.

Aus diesem Grund erfordern die neuen, auf dem Gebiet der Biomedizin eröffneten technologischen Möglichkeiten das Eingreifen der politischen Autoritäten und des Gesetzgebers, weil ein unkontrollierter Rückgriff auf solche Techniken zu unvorhersehbaren und schädlichen Folgen für die staatliche Gesellschaft führen könnte. Der Verweis auf das Gewissen jedes einzelnen und auf die Selbstbeschränkung der Forscher kann nicht ausreichen, um die personalen Rechte und die öffentliche Ordnung zu wahren. Wenn der Gesetzgeber, der für das Gemeinwohl verantwortlich ist, nicht wachsam ist, könnte er seiner Vorrechte von Forschern beraubt werden, welche die Menschheit im Namen von biologischen Entdeckungen und von angeblichen Verfahren zur «Verbesserung», die sich davon ableiten, zu beherrschen sich anmassen. Die «Erbauslese» und die Diskriminierungen zwischen den Menschen könnten legitimiert werden: Dies würde eine Vergewaltigung und einen schwerwiegenden Anschlag gegen die Gleichheit, die Würde und die grundlegenden Rechte der menschlichen Person bedeuten.

Das Eingreifen der politischen Autorität muss sich an den Grundsätzen der Vernunft ausrichten, welche die Beziehungen zwischen zivilem und moralischem Gesetz regeln. Aufgabe des staatlichen Gesetzes ist es, das Allgemeinwohl der Personen durch die Verteidigung der Grundrechte, der Förderung des Friedens und der öffentlichen Moral zu sichern. ⁶⁰ In keinem Lebensbereich darf das staatliche Gesetz an die Stelle des Gewissens treten noch Normen über An-
gelegheiten vorschreiben, die über seine

Zuständigkeiten hinausgehen; es muss bisweilen im Hinblick auf die öffentliche Ordnung Dinge zulassen, die es nicht verbieten kann, ohne dass daraus ein noch grösserer Schaden erwüchse. Die unveräusserlichen Rechte der Person aber müssen von der zivilen Gesellschaft und von der politischen Autorität anerkannt und geachtet werden: Diese Rechte des Menschen hängen weder von den einzelnen Individuen noch von den Eltern ab und stellen auch nicht ein Zugeständnis der Gesellschaft und des Staates dar. Sie gehören zur menschlichen Natur und wurzeln in der Person kraft des Schöpfungsaktes, aus dem sie ihren Ursprung genommen hat.

Unter diese fundamentalen Rechte muss man in diesem Zusammenhang zählen: a) das Recht auf Leben und auf leibliche Unversehrtheit jedes menschlichen Wesens vom Augenblick der Empfängnis an bis zum Tod; b) die Rechte der Familie und der Ehe als Institution und – in diesem Zusammenhang – das Recht des Kindes, von seinen Eltern empfangen, auf die Welt gebracht und erzogen zu werden. Zu diesen beiden Themen müssen hier einige weitere Betrachtungen angestellt werden.

In verschiedenen Staaten haben einige Gesetze die direkte Beseitigung Unschuldiger gestattet: In dem Augenblick, in dem ein positives Gesetz eine Kategorie von Menschen des Schutzes beraubt, den die zivile Gesetzgebung ihnen gewähren muss, leugnet der Staat die Gleichheit aller vor dem Gesetz. Wenn die Staatsmacht sich nicht in den Dienst der Rechte jedes Bürgers stellt, und in besonderer Weise dessen, der am schwächsten ist, dann werden die Grundmauern des Rechtsstaates untergraben. Die politische Autorität kann folglich nicht zulassen, dass menschliche Wesen mit Hilfe von solchen Verfahren ins Dasein gerufen werden, durch die sie unzulässigen Risiken ausgesetzt werden, an die oben erinnert wurde. Wenn das positive Gesetz und die politischen Autoritäten den Techniken künstlicher Übertragung des Lebens und den damit verbundenen Experimenten Anerkennung gewähren würden, würden sie die von der Legalisie-

gen bewusst werden, die mit den Techniken der künstlichen Fortpflanzung verbunden sind, und dass sie die notwendige Weisheit und den Mut finden, gerechtere Gesetze zu erlassen, die das menschliche Leben und die Institution Ehe achten.

Die staatliche Gesetzgebung liefert heute in vielen Ländern gewissen Praktiken eine ungerechtfertigte Legitimierung; sie erweist sich als unfähig, diejenige Moralität zu garantieren, die den naturgemässen Erfordernissen der menschlichen Person und den «ungeschriebenen Gesetzen» entspricht, die der Schöpfer in das Herz des Menschen eingeprägt hat. Alle Menschen guten Willens

Schlussbemerkung

Die Verbreitung der Technologien des Eingriffs in die Vorgänge der menschlichen Fortpflanzung wirft schwerwiegendste moralische Probleme in Beziehung auf die dem menschlichen Wesen von seiner Empfängnis an geschuldete Achtung, in bezug auf die Würde der menschlichen Person, ihrer Geschlechtlichkeit und der Weitergabe des Lebens auf.

In Erfüllung ihrer Aufgabe, die Lehre der Kirche zu fördern und zu schützen, richtet die Kongregation für die Glaubenslehre in diesem Dokument einen neuen, besorgten Aufruf an all diejenigen, die wegen ihrer Stellung oder wegen ihres Einsatzes einen positiven Einfluss ausüben können, damit in der Familie und in der Gesellschaft dem Leben und der Liebe die geschuldete Achtung zuteil wird: an diejenigen, die für die Bildung der Gewissen und der öffentlichen Meinung verantwortlich sind, an die Wissenschaftler, an die in medizinischen Berufen Tätigen, an die Juristen und an die Politiker. Sie wünscht, dass alle die Unvereinbarkeit begreifen, die zwischen der Anerkennung der Würde der menschlichen Person und der Geringschätzung des Lebens und der Liebe besteht, zwischen dem Glauben an den lebendigen Gott und dem Ansinnen, über Herkunft und Schicksal eines menschlichen Wesens willkürlich bestimmen zu wollen.

Insbesondere richtet die Kongregation für die Glaubenslehre eine vertrauensvolle Aufforderung und eine Ermutigung an die Theologen und besonders an die Lehrer der Moral, dass sie die Inhalte der Unterweisungen des Lehramtes vertiefen und den Gläubigen immer mehr zugänglich machen mögen – im Licht einer gültigen Anthropologie der Geschlechtlichkeit und der Ehe, im Kontext der notwendigen interdisziplinären Vorgehensweise. So wird man die Gründe und die Gültigkeit dieser Lehre immer bes-

müssen sich einsetzen, besonders in ihrem Berufsbereich und in der Ausübung ihrer Bürgerrechte, damit die moralisch unannehmbaren staatlichen Gesetze und die unerlaubten praktischen Verhaltensweisen geändert werden. Zudem muss die «Verweigerung aus Gewissensgründen» gegenüber derartigen Gesetzen angeregt und anerkannt werden. *Ja mehr noch, im moralischen Bewusstsein vieler, besonders unter den Spezialisten biomedizinischer Wissenschaften, beginnt mit Schärfe die Forderung nach passivem Widerstand gegen die Legitimierung von Praktiken aufzuflammen, die in Widerspruch zu Leben und Würde des Menschen stehen.*

ser verstehen: Indem die Kirche Gottes den Menschen gegen die Auswüchse seiner eigenen Macht verteidigt, erinnert sie ihn an seinen wahren Adel; nur auf diese Weise wird man der Menschheit von morgen die Möglichkeit sichern können, in der Würde und Freiheit zu leben, die sich aus der Achtung vor der Wahrheit herleiten. Die präzisen Hinweise, die in dieser Instruktion vorgelegt werden, sollen daher nicht die Anstrengung der Reflexion aufhalten, sondern ihr vielmehr – in der unverzichtbaren Treue zur Lehre der Kirche – einen erneuerten Impuls geben.

Im Licht der Wahrheit über das Geschenk des menschlichen Lebens und der Moralprinzipien, die daraus folgen, ist jedermann eingeladen, in seinem eigenen Verantwortungsbereich wie der barmherzige Samariter zu handeln und auch das kleinste unter den Menschenkindern als seinen Nächsten zu erkennen (Vgl. Lk 10,29–37). Das Wort Christi findet hier ein neues und besonderes Echo: «Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan» (Mt 25,40).

Papst Johannes Paul II. hat bei einer dem unterzeichneten Präfekten gewährten Audienz, im Anschluss an die Vollversammlung dieser Kongregation, die vorliegende Instruktion gebilligt und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 22. Februar 1987, dem Fest Kathedra Petri.

Joseph Kardinal Ratzinger
Präfekt

+ *Alberto Bovone*

Titularerzbischof von Cäsarea in Numidien
Sekretär

⁵⁹ Johannes Paul II., Apost. Schreiben Familiaris consortio, 14: AAS 74 (1982) 97.

⁶⁰ Erklärung Dignitatis humanae, 7.

Neue Bücher

Werkbuch «Menschenrechte»

«Menschenrechte: Der Auftrag der Christen für ihre Verwirklichung» – so der Gesamttitel des neuen Werkbuches.¹

In fünf übersichtlich gegliederten Kapiteln wird behandelt:

1. Menschenrechte: Entwicklung und Bedeutung;
2. Entstehung der Menschenrechte aus kirchlicher Sicht;
3. Einzelne Grundrechte;
4. Menschenrechte und christlicher Glaube;
5. Wie gehe ich mit Menschenrechtsverletzungen um?

Im Anhang folgen ein juristisches Glossar, verschiedene Menschenrechtstexte und ein Literaturverzeichnis.

Um gleich beim Anhang einzusetzen: hier finde ich auf knappem Raum viele Begriffe definiert, die täglich in den Medien verwendet und kaum je erklärt werden; zudem kann ich die wichtigsten Quellen im Wortlaut studieren. Es werden im Anhang auch einige Adressen schweizerischer Menschenrechtsorganisationen aufgeführt. Was ich sonst an verschiedenen Orten mühsam zusammensuchen muss, finde ich auf dreissig Seiten beieinander.

Die fünf erwähnten Kapitel führen mich Schritt für Schritt in die schwierige und vielfältige Materie der Menschenrechte ein. Ich vernehme, wie sich die Menschenrechte während Jahrhunderten entwickelt haben, wo ihre Wurzeln zu suchen sind und wie sich die Kirche über lange Zeit mit ihnen schwergetan hat; sie tut es immer noch dort, wo es um die «Christenrechte» geht. Die Autoren nennen einige kirchliche «Menschenrechts»-Konflikte beim Namen. Beim Lesen wird deutlich, wie mühsam es offensichtlich ist, demokratische Strukturen und demokratisches Verhalten in unserer Kirche einzuführen bzw. einzuüben. Die Konsequenzen des Vaticanum II, der Synoden oder die ekklesiologischen Ansätze der Befreiungstheologien sind bei weitem noch nicht gezogen.

Des weitern werden die biblischen Grundlagen der Menschenrechte überzeugend und verständlich dargelegt. Es wird dem Leser klar: es gehört zur unverzicht-

¹ Menschenrechte – ein Werkbuch für Kirche und Unterricht. Herausgegeben von: Menschenrechtskommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Schweizerische Nationalkommission Iustitia et Pax; Verlag Paul Haupt, Bern und Stuttgart 1986, 127 S.

baren Aufgabe des Christen und der Kirche, für die Menschenrechte innerhalb und ausserhalb der eigenen Gemeinschaft mit Kraft einzustehen. Einmal mehr habe ich bei der Lektüre dieses Buches entdeckt, dass zentrale sozialethische Aufgaben weitgehend Organisationen ausserhalb der Kirche überlassen werden oder dass engagierte Christen ihren Auftrag in der Kirche nicht erfüllen konnten und dafür eigene Institutionen gründen mussten.

Es lohnt sich auf jeden Fall, dieses Werkbuch zu lesen, um selber in einer wichtigen aktuellen Frage exakt informiert zu sein.

Das Werkbuch zeichnet sich aus durch eine Fülle von Informationen, die knapp formuliert sind; und an den entscheidenden Stellen wird der Leser durch zusammenfassende Fragen geprüft, ob er seine Lektüre begriffen hat.

Das Werkbuch eignet sich vor allem für meine persönliche Vorbereitung, wenn ich in Predigt, Unterricht, Erwachsenenbildung das Thema «Menschenrechte» aufgreifen will; den methodischen Dreh muss ich selber finden. Ich frage mich darum, ob es sinnvoll wäre, in einem Bildungshaus eine Tagung zum Thema für Praktiker anzubieten. Es wäre spannend, gemeinsam Unterrichts- und Bildungsmodelle zu entwerfen und auszuprobieren.

Beim Lesen ist mir bewusst geworden: die Menschenrechte sind auf alle Fälle ein Predigtthema; ohne dieses Thema würde die biblische Botschaft in einem entscheidenden Punkt verkürzt weitergegeben.

Es ist den beiden Kommissionen zu danken, dass sie das vorliegende Werkbuch erarbeitet haben, und ich wünsche dem Buch sehr viele Leser und «Praktiker».

Markus Friedli

Der deutsche Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert

Katholizismusforschung ist aktuell geworden. Der Bücherherbst 1986 brachte zu diesem Thema eine reiche Ernte. Nicht weniger als vier Publikationen aus namhaften Verlagen beschäftigen sich damit.

Klaus Schatz, Professor für Kirchengeschichte an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt am Main, legt eine handliche Übersicht mit dem Titel «Zwischen Säkularisation und Zweitem Vatikanum»¹ vor. Ausgehend von den Schäden der Säkularisation, durchschreitet der methodisch geschickt vorgehende Verfasser den 160 Jahre umfassenden

Zeitraum in sieben grossen Schritten. Die katholische Kirche Deutschlands wird an folgenden Problemkreisen gemessen: Restauration und Staatskirchentum, Liberalismus und nationale Frage, Soziale Frage, Integration in das Kaiserreich, Zwischenkriegszeit, Drittes Reich und Nachkriegszeit. Eine Fülle von kritischen Fragen wird geschickt ausgebreitet und zur Diskussion gestellt. Nicht verschwiegen werden drängende Fragestellungen, so etwa das (weitgehende) bischöfliche Schweigen während des Dritten Reiches (Kardinal Bertrams «Eingabepolitik» wird in Gegensatz zur realistischen Haltung der Gruppe um Preysing/von Galen/Faulhaber/Sproll gesehen). Noch heute fehlt eine Aufarbeitung des Verhältnisses zwischen katholischer Kirche und Besatzungsmacht in der unmittelbaren Nachkriegszeit, ebenso eine gültige Behandlung des Verhältnisses zwischen der katholischen Kirche und dem Judentum in den dreissiger und vierziger Jahren.

Heinz Hürten, bekannt durch seine Bibliographie über den Katholizismus in der Bundesrepublik 1945–1980 und durch verschiedene Publikationen zur Zeitgeschichte, veröffentlicht eine «Kurze Geschichte des deutschen Katholizismus 1800 bis 1960»². Darin schildert er vor allem das katholische Vereinsleben. Die Erschütterung und die Umgestaltung der alten gesellschaftlichen Ordnung im Gefolge der Französischen Revolution war eine Voraussetzung für das Entstehen der katholischen Bewegung. 1848 entstanden in Deutschland die Pius-Vereine, die Grundlage aller katholischen Vereinstätigkeit bildeten und ab 1857 auch in die Schweiz hineinwirkten. Die Führer dieser Vereine haben immer wieder versucht, das katholische Volk zu mobilisieren, nicht zuletzt im Kulturkampf. Die katholische Partei, das Zentrum, das aus der katholischen Bewegung herauswuchs, wandte sich damals auch der Sozialpolitik zu. Der Deutsche Caritasverband entstand aus dieser Tätigkeit. Im Verlaufe des Ersten Weltkrieges erlangte der Katholizismus die Gleichberechtigung, was sich dann in der Folge besonders in der Kanzlerschaft von Zentrumsleuten bemerkbar machte. Die zwanziger Jahre wiesen nicht nur einen erstaunlichen Aufschwung der Jugendbewegung, sondern des Katholizismus überhaupt auf: Salzburger Hochschulwochen, Einführung der Katholischen Aktion, das Erstarken des kirchlichen Verbandswesens, Katholikentage usw. sind hier zu nennen.

Die Berufung Hitlers zum Reichskanzler, die ohne Mitwirkung des Zentrums zustande kam, erneuerte die latente Abwehrstellung des Katholizismus. Das Zentrum versuchte vergeblich, durch die Annahme des Ermächtigungsgesetzes eine weitere

Ausdehnung des nationalsozialistischen Terrors zu verhindern. Sogar der Fraktionsvorsitzende der SPD, Otto Wels, dankte einem Zentrumsabgeordneten für deren Entscheidung zugunsten des Ermächtigungsgesetzes. Mitte 1933 löste sich das Zentrum unter starkem Druck seitens der NSDAP auf. Die katholischen Verbände gerieten in Schwierigkeiten. Nicht einmal das Reichskonkordat konnte dauerhaften Schutz gewährleisten. Die Ermordung führender katholischer Laien wie Erich Klausener und Adalbert Propst anlässlich des Röhmputsches ist ein deutliches Zeichen des schlechten Willens der Reichsregierung. Es war nur noch eine Frage der Zeit, bis alle Vereine aufgelöst oder unterdrückt wurden.

Die eigentliche Organisation der katholischen Kirche hatte die Nazizeit intakt überstanden. Neben der evangelischen Kirche war sie die einzige Institution im besiegten Deutschland, die nicht erst nach dem Willen und unter der Kontrolle der Besatzungsmächte neu belebt werden musste.

Statt des konfessionell ausgerichteten Zentrums entstand in den Nachkriegsjahren die überkonfessionelle CDU/CSU. Das Vereinswesen wurde vollständig neu aufgebaut. Sammelpunkt wurde 1952 das Zentralkomitee als Arbeitsgemeinschaft «der im Laienapostolat der katholischen Kirche in Deutschland tätigen Kräfte». Die Katholiken haben die 1949 entstandene Bundesrepublik voll akzeptiert. Anders als in den Anfangsjahren der Weimarer Republik gab es keine Schwierigkeiten mit dem neuen Staat. Das enge Verhältnis der Katholiken zum CDU-regierten Staat sowie Diskussionen über die Ausrüstung der Bundeswehr mit atomaren Trägerwaffen führten zu schweren Spannungen mit «linken» Katholiken. Daraus erwuchs Carl Amerys Bucherfolg «Die Kapitulation». Die Diskussion über die Stellung kirchlicher Verbände hat sich seit dem Zweiten Vatikanum neu belebt.

Karl Egon Lönne, Professor für Neuere Geschichte an der Universität Düsseldorf, veröffentlicht eine «Geschichte des politischen Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert»³. Der besondere Wert dieser Arbeit liegt im Vergleich des Katholizismus in Deutschland, Frankreich und Italien. Einerseits lässt sich daraus die gegenseitige Beein-

¹ Klaus Schatz, Zwischen Säkularisation und Zweitem Vatikanum. Der Weg des deutschen Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert, Verlag Josef Knecht, Frankfurt am Main 1986.

² Heinz Hürten, Die Geschichte des deutschen Katholizismus 1800–1960, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1986.

³ Karl Egon Lönne, Politischer Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert. Neue Historische Bibliothek, edition suhrkamp SV, Frankfurt am Main 1986.

flussung verfolgen, andererseits ist es äusserst instruktiv, das gleiche Phänomen im anderen Kulturkreis unter anderen Voraussetzungen zu beobachten, so etwa die Restauration oder den Kulturkampf.

Im Rahmen der Katholizismusforschung spielen die von der «Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle» Mönchengladbach redigierten «Beiträge» eine besondere Rolle. Der neueste Band (herausgegeben von Anton Rauscher) behandelt religiös-kulturelle Bewegungen im deutschen Katholizismus seit 1800.⁴ Wir greifen aus den sechs veröffentlichten Referaten des Symposiums, das der Arbeitskreis «Deutscher Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert» vom 11.–13. Oktober 1984 in Augsburg veranstaltete, die Arbeit von Albert Fuss heraus, der den Einfluss von katholischen Intellektuellen Frankreichs auf das deutsche Geistesleben behandelt. Es geht darin vor allem um die Rezeption der Gedanken von Charles Péguy, Francis James, Paul Claudel, Georges Bernanos und François Mauriac im deutschen Raum.

Alois Steiner

⁴ Anton Rauscher (Hrsg.), Religiös-kulturelle Bewegungen im deutschen Katholizismus seit 1800, Ferdinand Schöningh, Paderborn 1986.

Berichte

Seelsorge in priesterarmer Zeit: Gefahr von Notlösungen

Rund 20 Prozent aller Pfarreien in der Schweiz sind ohne ortsansässigen Pfarrer, und infolge der Altersstruktur des Klerus wird sich diese Zahl in den nächsten Jahren wahrscheinlich verdoppeln. Mit der Frage, wie dieser Herausforderung zu begegnen ist, haben sich am 13./14. Februar an einer Tagung des Schweizerischen Pastoralsoziologischen Instituts (SPI) in der Kartause Ittingen betroffene Pfarreimitglieder, Priester, Theologen und Vertreter der Kirchenleitungen auseinandergesetzt. Zuversichtlich meinte der Hauptreferent, der Wiener Pastoraltheologe Paul M. Zulehner, dass das Überleben der Gemeinden nicht von der Anwesenheit eines Priesters abhängt, so sehr der Priester unersetzbar ist. Dieses Überleben heisst aber nicht Aufrechterhaltung des von Experten entworfenen pastoralen Hochleistungsbetriebes, präzisierte er.

Zu Beginn der Tagung stellte SPI-Mitarbeiter Niklaus Bayer die Ergebnisse einer

Untersuchung vor, die er im vergangenen Jahr im Auftrag der Pastoralplanungskommission (PPK) der Schweizer Bischofskonferenz bei Pfarrgemeinden ohne ortsansässigen Pfarrer durchgeführt hat. Dabei stiess er auf eine Vielfalt von Lösungswegen: Mehrere Pfarreien schliessen sich zu einem Pfarreiverband zusammen und gründen ein aus Priestern und Laien zusammengesetztes Seelsorgeteam. An anderen Orten wird ein Diakon oder Laie als Bezugsperson eingesetzt, der ausser der Sakramentenspendung für die gesamte Seelsorge verantwortlich ist. Andere Pfarreien wiederum werden von Patres naheliegender Klöster betreut, während vor allem in Berggebieten der gleiche Pfarrer für mehrere Gemeinden verantwortlich ist (siehe Bericht in: SKZ 4/1987, S. 53–55).

In diesen Lösungsmodellen erblickt allerdings Prof. Paul Zulehner nur «Versuche, die bestehende Gestalt der Kirche und ihre Praxis den vom relativen Pfarrermangel gekennzeichneten Verhältnissen anzupassen». Der Horizont der Fragestellung muss ausgeweitet werden, unterstrich er in seiner Stellungnahme zu den Ergebnissen der Untersuchung. Das Problem der Seelsorge in priesterarmer Zeit muss aus einer grösseren Perspektive heraus gelöst werden: Kirche wird nicht durch viele Hauptamtliche gebaut, sondern indem die Kirchenglieder ihre «geistlichen Berufungen» erkennen, annehmen und einbringen. Daher verheissen kurzatmige Interventionen ohne langfristige Bewusstseinsarbeit keinen Erfolg, denn sie vermögen bestenfalls einen «Notbetrieb» aufrechtzuerhalten und verlängern dadurch die gegenwärtige Krise der Pastoral. Nur die Förderung der im Volk brachliegenden «geistlichen Kirchenberufungen» kann nach Ansicht des Pastoraltheologen den heutigen Priestermangel lindern sowie der Kirche den Weg in die Zukunft eröffnen.

Christsein ist eine Entscheidung

In einem geschichtlichen Rückblick zeigte Prof. Zulehner zunächst unseren Ort in der langfristigen Entwicklung auf. In der geschwisterlichen Kirche des Anfangs waren alle mit ihren vielfältigen Begabungen für das Leben der Gemeinde verantwortlich. Als das Christentum im 4. Jahrhundert privilegierte Staatsreligion wurde, entstand die Grosskirche und mit ihr die Kluft zwischen Klerus und Volk («pastorales Grundschisma»). Infolge der Allianz zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit wurden die Menschen nicht mehr nach einem langen Glaubensweg Christen; aus sozio-kulturellen Gründen war das Volk vielmehr genötigt, zugleich Kirchenvolk zu sein.

Diese von einer «christentümlichen Kultur» getragene Grosskirche geriet mit der

Krise dieser Kultur und dem Zerfall der weltlich-geistlichen Allianz selbst auch in die Krise. In der pluralistischen Gesellschaft kann Kirchlichkeit immer weniger obrigkeitlich zugewiesen werden: Es herrscht die Freiheit bzw. der Zwang zur Wahl; Christsein ist wieder eine Entscheidung geworden. Die moderne Seelsorge braucht zudem mehr Personen und Zeit, weil die Kultur nicht mehr die Christlichkeit der Bürger begünstigt und trägt. Auf diese neue gesellschaftliche Lage reagierte die Kirche unterschiedlich.

Mitarbeiter...

Eine erste Richtung trat mit der Bitte an die Laien heran, den Priestern bei der vermehrten Arbeit zu helfen. Zulehner lieferte dazu ein anschauliches Beispiel: Er zitierte aus einer Primizpredigt im Jahre 1955, in welcher der Prediger im Bewusstsein um die Heilsverantwortung «bittend» die Arme nach der Hilfe der Laien ausstreckte. Die Laien sollen helfen, so der Prediger, «die Arbeit, die uns längst über den Kopf gewachsen ist, zu leisten» sowie «die Verantwortung, die wir allein nicht mehr tragen können, mitzutragen». Tatsächlich haben die Laien mitzuarbeiten begonnen und lassen sich auch schulen. Doch im strengen Sinn haben sie dazu weder die Pflicht noch das Recht, und in erhofften besseren Zeiten mit mehr Priestern wird es diese Laien nicht mehr brauchen, bemerkte Zulehner kritisch.

...oder Experten

Nicht minder kritisch äusserte er sich zu einer zweiten Richtung, die sich nach seiner Ansicht als modernisierte Variante der ersten Richtung erweist: der «expertengestützten Seelsorge». In Anlehnung an die Expertengesellschaft ist auch die Kirche zu einer Expertenkirche geworden. Noch nie gab es in den reichen Kirchengemeinden so viele Pastoralenxperten. Die heutige Kirche besteht nach Meinung des Pastoraltheologen nicht mehr aus Klerus und Volk, sondern aus Priestern, Laien und Leuten, wobei die alte Kluft allerdings nicht überwunden wurde. Die Kirche ist ein «pastoraler Dienstleistungsbetrieb» geworden, der religiöse Bedürfnisse befriedigt, die von den hauptamtlichen Experten definiert werden, meinte Zulehner provokativ. Die technokratische Expertenmentalität spiegelt sich in der Sprache der Untersuchung wider, wenn etwa von Bewerksstellung, Sicherstellung und Rationalisierung der Seelsorge bzw. von Ausdünnung des seelsorgerlichen Angebots die Rede ist.

Die Überlegungen dieser zweiten Richtung kreisen bloss um eine weitere Modernisierung des Dienstleistungsbetriebes bzw.

um eine Anpassung an eine kritische Übergangssituation. Angesichts des «Teilmangels in der Expertenriege» wird das Angebot verändert: Wortgottesdienste anstatt Eucharistiefeiern. Diese Expertenkirche stellt indessen für Zuhörer keine tragfähige Grundlage für die Zukunft der Kirche dar; er ist vielmehr überzeugt, dass die Experten langfristig den Ast absägen, auf dem sie sitzen.

Die geistlichen Berufungen aller fördern

Wer nach Alternativen fragt, muss sich zunächst der gesellschaftlichen Voraussetzungen für das Christsein heute bewusst werden. Der Zwang zur Wahl führt zu einer Personalisierung des Glaubens. Dieser persönlich erworbene Glaube ist sodann in der modernen Gesellschaft auf die Solidarität Mitgläubender angewiesen, da er nicht mehr durch die (säkulare) Kultur unterstützt wird. Durch die Partizipation am Glauben und Leben einer Gemeinschaft wächst schliesslich die Identifikation.

Entscheidende Prämisse ist für Prof. Zulehner, dass Gott selbst der Baumeister der Kirche ist, indem er Menschen persönlich und unvertretbar beruft und erwählt. Kirche entsteht folglich, wenn Menschen ihre Berufung erkennen und annehmen und nicht wenn überlastete Priester und Pastoralexperten Laien zu aktivieren versuchen und ihnen einen Teil ihrer Arbeit delegieren. Wichtig sind deshalb pastorale Vorgänge, welche die geistliche Berufung der «kleinen Leute» fördern («Mystagogie»): Die Menschen sollen vor das Geheimnis ihres Lebens geraten (Gottes Liebesgeschichte mit ihnen) und fragen lernen, was Gott mit ihnen will. Erste Antwort auf die Annahme der Berufung ist nicht die Arbeit, sondern der Lobpreis, denn Gott hat das Entscheidende getan.

Dann können die Berufenen ihre Begabung (Charisma) entfalten; sie sind nicht Mitarbeiter des Klerus oder der Experten, sondern nehmen aufgrund von Taufe und Firmung am «Grundamt der Kirche» teil. Es gibt keine Trennung mehr zwischen Berufenen und Unberufenen. Der christliche Glaube verbindet nämlich die Menschen in einer letzten mystischen Tiefe miteinander; er ist kein einsamer Heilsweg, sondern die Berufung zu einer geschwisterlichen Gemeinschaft und zur Option für die Armen. Diese glaubensmässige Verbundenheit äussert sich in einer lebensmässigen Verbindlichkeit; die Kirche als Dienstleistungsbetrieb fördert hingegen nicht die Verbindlichkeit, sondern die Konsumentenhaltung, wie Zulehner kritisch hinzufügte.

Erste konkrete Schritte

Für die Entwicklung der Kirche in die Zukunft sind «neue Missionare», Männer

und Frauen mit «mystagogischer Kompetenz», erforderlich, welche die Entdeckung und Annahme der geistlichen Kirchenberufungen der Leute unterstützen. Diesen «Berufungshebammen» und damit «Kirchengeburtshelfern» steht ein Arbeitsbuch mit wertvollen Erfahrungen zur Verfügung¹. In einer Kirche, an deren Leben sich Menschen je nach ihrem Charisma eigenständig beteiligen, wird das Amt des Pfarrers nicht etwa überflüssig, wie Zulehner klarstellte: Je mehr Menschen ihre Berufung annehmen, desto nötiger ist dieses Amt, um die Einheit und den Frieden im «Charismen-Chaos» zu bewahren.

Die Weihe von «viri probati» betrachtet Prof. Zulehner zum gegenwärtigen Zeitpunkt als «reaktionäre Lösung», da sie bloss die fehlenden Priester ersetzen würden, womit in der Seelsorge alles beim alten bliebe. Sobald sich jedoch eine gläubige Gemeinde konstituiert hat, ist ihr Recht auf einen eigenen Priester wichtiger als die Bewahrung herkömmlicher Zulassungskriterien. Es könnte durchaus sein, so Zulehner, dass im Zuge der kommenden Entwicklung ein neuer Personenkreis Zugang zum Priesteramt finden wird. Für den Priester ist allerdings nicht nur die Kirchenleitung, sondern auch die Gemeinde verantwortlich, wie dies etwa in der Praxis der Ostkirche zum Ausdruck kommt. *Folco Galli*

¹ Paul Zulehner, Josef Fischer, Max Huber, Sie werden mein Volk sein. Grundkurs gemeindlichen Glaubens, Patmos Verlag, Düsseldorf 1985. Als Ergänzung dazu dient: Paul Zulehner, Das Gottesgerücht. Bausteine für die Kirche der Zukunft (erscheint demnächst im gleichen Verlag).

Neues KGB

Lieder für das Kirchenjahr

Die Kommission zur Herausgabe des neuen Kirchengesangbuches hat bis anhin die Lieder aus dem «Gotteslob» und dem schweizerischen Kirchengesangbuch für das ganze Kirchenjahr systematisch durchgesehen und erwogen, welche Lieder in welcher Fassung ins neue Gesangbuch aufgenommen werden sollen. Anhand einiger ausgewählter Beispiele soll im folgenden auf Fragestellungen und Probleme eingegangen werden, die sich bei gewissen Liedern ergeben. Die Antworten und Entscheide zeigen, in welcher Richtung die Arbeit am kommenden Gesangbuch läuft, und welche Anliegen berücksichtigt werden. Dabei ist zu bedenken, dass hier nicht alle Lieder aufgezählt

sind, die aufgenommen werden, und dass die Kommission auch andere Gesangbücher nach geeigneten Gesängen untersuchen will.

Advents- und Weihnachtszeit

Da die erneuerte Messfeier die Möglichkeit gibt, das Kyrie mit passenden Anrufungen Christi zu ergänzen, müssen solche Rufe mit Text und Melodie auch im Gesangbuch angeboten werden. Ins neue Buch sollen nun für alle Zeiten im Kirchenjahr die Vorschläge der Kyrierufe aus dem «Gotteslob» übernommen werden, aber mit der Melodie aus dem Büchlein für geistliche Kinderlieder «Leuchte bunter Regenbogen». Dieser Melodie liegt eines der bekanntesten gregorianischen Kyrie zugrunde. Durch die Aufnahme solcher Rufe erhält das Kyrie wieder seinen ursprünglichen Sinn als Huldigungsruf an den erhöhten Herrn.

Lieder wie «O Heiland reiss die Himmel auf» oder «Es ist ein Reis entsprungen» sollen nach dem ursprünglichen Metrum synkopisch gesungen werden. Obwohl etwas schwieriger, ist diese Singweise doch spannungsreicher und durch weihnächtliches Singen und Instrumentalspiel im Familienkreis wieder vertraut geworden.

Es macht sich auch die Tendenz bemerkbar, bei alten, wichtigen und von allen Konfessionen gesungen Liedern die vollständige Strophenzahl abzudrucken. Es wird natürlich vorausgesetzt, dass bewusst einzelne Strophen zum Singen ausgewählt werden, oder ein mehrstrophiges Lied im Wechsel zwischen Vorsängergruppe und allen gesungen wird. So soll das Lied «Macht hoch die Tür» mit allen seinen fünf Strophen abgedruckt werden. Zumal das Weglassen der ursprünglichen zweiten und dritten Strophe einer Zerstückelung gleichkommt, da der jeweilige Schluss dieser Strophe auf eine der drei göttlichen Personen Bezug nimmt.

Nicht jedes alte Lied eignet sich, heute noch in der ursprünglichen Textfassung verwendet zu werden. So hat denn der Schweizer Hymnologe Markus Jenny für «Nun komm der Heiden Heiland» eine besser nachvollziehbare Übersetzung geschaffen, die ökumenisch Anerkennung fand und auch in den Anhang des KGB aufgenommen wurde. Er versuchte, aufgrund des lateinischen Urtextes dieses ambrosianischen Hymnus eine den heutigen Menschen ansprechende Nachdichtung zu erstellen. Die Übersetzung Luthers ist zwar vielen vertraut, aber doch schwer verstehbar.

Schwieriger wird es, wenn im «Gotteslob» für bekannte Lieder andere Melodien und Textfassungen vorgeschlagen werden, die keine wesentliche Verbesserung bieten. So hat man sich bei den O-Antiphonen in Text und Melodie für die vertrautere Fassung des bestehenden KGB entschieden.

Auch das Schweizer Einheitslied «Herbei, o ihr Gläubigen» wird nicht zugunsten einer leicht anderen Fassung im «Gotteslob» aufgegeben werden.

Die in den letzten Jahren wieder beliebt gewordenen Rorate messen im Advent haben auch das Responsorium «Rorate caeli» neu aufleben lassen. Obwohl die Vorsänger-Strophen grundsätzlich ins Vorsängerbuch gehören, sollen sie im Gesangbuch in deutscher Übersetzung zum Nachlesen abgedruckt werden.

Das vom Laudate und Cantate her noch vielen vertraute Lied «Es flog ein Täublein weisse», das nicht im «Gotteslob» steht, soll nach der ursprünglichen Fassung in Text und Melodie geringfügig überarbeitet werden. Dadurch wird auch die Verwechslung von Taube und Engel vermieden.

Obwohl das Lied «Tauet, Himmel, den Gerechten» musikalisch nicht hochstehend ist, soll es als beliebtes Schweizer Einheitslied weiterhin im Kirchengesangbuch stehen. Dazu wird aber als Alternative ein in Melodie und Aussage besseres Lied aus dem «Gotteslob» übernommen, dem der gleiche Jesaja-Text zugrunde liegt: «Tauet, Himmel, aus den Höhn».

Für die Weihnachtszeit gibt es sehr viele bekannte und gute Lieder, die die meisten ins neue Buch übernommen werden. Schwieriger wird es für einzelne Feste wie Erscheinung des Herrn, Taufe Christi, Darbringung im Tempel oder auch Anlässe wie Jahresschluss, Jahresbeginn. Sicher übernommen werden «Ein Stern ist aufgegangen», «Wie schön leuchtet der Morgenstern» und «Morgenstern der finstern Nacht». Die beiden Epiphanie-Lieder im KGB, die das Kommen der Weisen, die Taufe Christi und das Wunder zu Kanaa zum Inhalt haben, werden entfallen, da seit der Liturgiereform der Taufe Jesu eigens am ersten Sonntag im Jahreskreis gedacht wird.

Österliche Busszeit

Im Vergleich zur Weihnachtszeit gibt es im bisherigen Kirchengesangbuch wenig Lieder für die österliche Busszeit. Dies wohl deshalb, weil in früheren Zeiten oft schon die Passionslieder in der Fastenzeit gesungen wurden. So wurden 1978 im Anhang zum KGB einige Lieder aus dem «Gotteslob» für die Fastenzeit übernommen, von denen die meisten auch wieder im neuen Gesangbuch stehen sollen: «Sag ja zu mir» als zeitgenössisches Lied, «O höre, Herr, erhöre mich» als Übersetzung des Busspsalmes «Miserere» und «O Herr, nimm unsere Schuld» als geeignetes Lied für Bussgottesdienste. Eine textliche Änderung erfährt das Lied «Wer leben will wie Gott auf dieser Erde» zu «Wer leben will wie Christus auf der Erde», und vom Lied «O Mensch, be-

wein dein Sünde gross» soll nur die erste Strophe übernommen werden.

Dazu kommen jene Fastenlieder, die bei der Entstehung eines einheitlichen Kirchengesangbuches für die Schweizer Katholiken neu waren, unterdessen aber zum festen Bestand der bekannten Busslieder gehören. Nun sollen sie alle textlich leicht geändert werden, damit sie von heutigen Christen besser nachvollziehbar sind. Als Beispiel sei genannt die erste Strophe von «O wir armen Sünder! Adams grosse Sünd, darin wir empfangen und geboren sind». Ohne die Erbsünde zu leugnen möchte man hier doch nicht Anlass zu Missverständnissen bieten in Richtung Monogenismus, sondern eher die Chance wahrnehmen, die Schuldgefühle des heutigen Menschen angemessen zum Ausdruck zu bringen.

Der Übersetzung des Vesper-Hymnus zur Fastenzeit durch Pater Vinzenz Stebler «Hör uns, o Schöpfer voller Huld» möchte man den Vorzug geben vor derjenigen im Stundenbuch.

Das berühmte Lied von Luther nach dem Psalm «De profundis» «Aus tiefer Not schrei ich zu dir» soll selbstverständlich aufgenommen werden wie aber auch das schweizerische Einheitslied «Aus Herzensgrund ruf ich zu Dir».

Das lateinische Responsorium «Attende domine et miserere» aus dem 17. Jahrhundert, das im KGB steht, hat im «Gotteslob» eine deutsche Übersetzung gefunden, die den Noten unterlegt werden kann. Deshalb wird nur mehr der deutsche Text aufgenommen werden.

Für viele Kirchenlieder gibt es ökumenisch anerkannte Text- und Melodiefassungen. So stehen sie auch im «Gotteslob» und sind mit dem Vermerk «ö» (= ökumenische Fassung) gekennzeichnet. Falls diese ins neue Kirchengesangbuch der Schweiz aufgenommen werden sollen, bedeutet das für die Sänger oft eine Umstellung, da kleine Text- und Melodieänderungen gemacht werden müssen.

Gleichzeitig mit der Arbeit am schweizerischen katholischen Kirchengesangbuch ist auch die reformierte Landeskirche daran, ein neues Gesangbuch zu erstellen. Bei vielen Liedern, die beiden Konfessionen in der Schweiz gemeinsam sind, wäre es gut zu wissen, ob sie von der reformierten Gesangbuchkommission für ihr neues Buch in der bestehenden Fassung oder in der neuen, als «ökumenisch» bezeichneten Fassung aufgenommen werden. Deshalb ist ein Kontakt zwischen den beiden Gesangbuchkommissionen sehr wichtig. In der reformierten Gesangbuchkommission nimmt der Kirchenmusiker Pater Dr. Walter Wiesli regelmässig Einsitz und in der katholischen Kirchengesangbuchkommission vom Frühling an

der evangelische Pfarrer und Hymnologe Dr. Markus Jenny. Bei Liedern, die beiden Kirchen gemeinsam sind, soll möglichst auf eine gemeinsame Fassung geachtet werden, auch wenn sie nicht unbedingt der Fassung im «Gotteslob» entspricht. *Thomas Egloff*

Hinweise

Angebliches Priesterseminar in Innsbruck

Da in jüngster Zeit auch in der Schweiz wieder für ein angebliches Priesterseminar in Innsbruck erworben wird, sei hier an die Erklärung erinnert, die im Verordnungsblatt der Diözese Innsbruck vom 15. Oktober 1985 veröffentlicht wurde:

«Das Bischöfliche Ordinariat Innsbruck sieht sich veranlasst, über das seit Jahren existierende «Seminar» zur Heranbildung von Priestern in Innsbruck, Glasmalerei-strasse 8, das sich den Namen «Studienheim International Villa Salvatoris» zugelegt hat und unter der Leitung des vom Diözesanbischof Graz-Seckau suspendierten Priesters Josef Seidnitzer steht, folgende Erklärung abzugeben:

Diese Einrichtung steht vollständig ausserhalb jeder kirchlichen Legalität. Dies wurde in einem Schreiben der römischen Kongregation für katholische Bildung und Erziehung vom 11. Juli 1985, das vom Präfekten Kardinal William Baum unterzeichnet ist, eindeutig festgestellt. In diesem Schreiben heisst es:

«Es war uns nie möglich, von P. Seidnitzer selbst – trotz wiederholter und ausdrücklicher Aufforderungen – genaue Auskunft über Natur und Zweck, Organisation und Geldquellen seiner Kommunität zu erhalten. Diese konnte daher niemals unsere Legitimation erhalten und besitzt sie auch jetzt nicht. Ist sie doch nichts anderes als die private Erfindung einer einzelnen Person, die sich leider anmass, einen vom eigenen Belieben bestimmten Weg zu beschreiten, und die ausserdem bisher die elementarsten Vorschriften der kirchlichen Disziplin ignoriert hat und fortfährt, sie zu ignorieren. Aus diesem Grund sind alle die verschiedenen Behauptungen des genannten Priesters von einer angeblichen Unterstützung seitens der römischen Kurie nichts anderes als reine Erfindungen ohne jedes Fundament.»

Die Diözese Innsbruck, bei der hinsichtlich dieser Einrichtung viele Anfragen und Beschwerden aus dem In- und Ausland eingelaufen sind, sieht sich daher verpflichtet, zu warnen.»

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Pressecommuniqué

**der 195. Schweizer Bischofskonferenz
im Rahmen des «Ad Limina»-Besuches
vom 2. bis 6. März 1987 in Rom**

Schweizer Bischöfe an den Gräbern der Apostel

*Begegnung mit dem Papst
und seinen engsten Mitarbeitern*

Bewegte Tage verbrachten die Schweizer Bischöfe vom 2. bis 6. März in Rom: Einerseits hatten sie die lange Traktandenliste ihrer 195. Bischofskonferenz zu bewältigen, andererseits standen im Zeichen des «Ad Limina»-Besuches Begegnungen mit dem Papst und seinen engsten Mitarbeitern auf dem Programm. Trotzdem liessen sie es sich nicht nehmen, auch dem Gebet und dem Gottesdienst an den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus viel Zeit einzuräumen.

Besuch bei mehreren Kongregationen

Man nennt «Kongregationen» die verantwortlichen kirchlichen Verwaltungsinstanzen (Departemente oder Ministerien) am Vatikan. Die Schweizer Bischöfe haben – wie bei jedem «Ad Limina»-Besuch üblich – eine Reihe solcher Kongregationen oder Sekretariate besucht. Der Kongregation für das katholische Bildungswesen haben die Bischöfe einen mündlichen Bericht über die Priesterberufungen und über die Arbeit der Bischöflichen Kommission für die katholisch-theologischen Fakultäten in der Schweiz vorgetragen. Ihrerseits konnten sich die Bischöfe über den Sinn und die Aufgabe des kürzlich in Rom geschaffenen Seminars informieren, das insbesondere ehemalige Studenten von «integristischen Seminaren» aufnimmt.

Der Besuch im Einheitssekretariat war beidseitig ganz besonders bereichernd. Johannes Kardinal Willebrands erhielt von den Schweizer Bischöfen Informationen aus erster Hand über deren letztjährige Erklärung zur sogenannten «eucharistischen Gastfreundschaft»: Über Absicht, Gehalt und Akzeptanz der Stellungnahme in der Bevölkerung. Der Kardinal gab seinerseits eine Reihe von theologischen Erklärungen sowie Worte der Ermutigung im Sinne der ökumenischen Bemühungen. Schliesslich machten die Bischöfe kurze Besuche bei der Kongregation für die Glaubenslehre und für die Sakramente. Andere Kongregationen wurden nur von einer Vertretung der Bischofskonferenz besucht: so der Päpstliche

Laienrat (Bischof Paul Cordes) und die Kommission *Justitia et Pax* (Roger Kardinal Etchegaray). Mit letzterem sprachen die Bischöfe zum Beispiel über die Verschuldung der Dritten Welt, über das Flüchtlingsproblem und den internationalen Waffenhandel.

Marianisches Jahr

Eingehend setzten sich die Schweizer Bischöfe mit der Gestaltung des vom Papst angekündigten «Marianischen Jahres» auseinander, das von Pfingsten 1987 bis Maria Himmelfahrt 1988 dauern soll. Sie regen an, in unserem Lande unter anderem Pilgerfahrten an Marienwallfahrtsorte und besondere Gottesdienste in den der Muttergottes geweihten Kirchen zu organisieren sowie neuen und alten Formen der Maiandacht wieder mehr Gewicht zu geben. Die einzelnen Diözesen werden verschiedene Initiativen ergreifen: So werden zum Beispiel die marianischen Vereinigungen und Gemeinschaften aufgefordert, diese Gelegenheit für eine Besinnung auf ihre eigentliche Berufung hin zu nützen. Schliesslich sollte auch das traditionelle «Hausgebet im Advent» im Sinne der Zielsetzung des Marianischen Jahres gestaltet werden. Die Bischöfe werden sich während des Marianischen Jahres an ihren Konferenzen gegenseitig über ihre Aktivitäten informieren und diese entsprechend koordinieren.

Ernennungen

Die Bischofskonferenz nahm Kenntnis von den Ernennungen dreier neuer Mitglieder ihrer theologischen Kommission durch die jeweiligen Diözesanbischöfe: Prof. Dr. Walter Bühlmann, Luzern; Prof. Dr. Don Libero Gerosa, Freiburg; Dr. Peter Ochsenbein, Stiftsbibliothekar in St. Gallen. Nach der Wahl von P. Amédée Grab zum Weihbischof des Bistums Lausanne-Freiburg-Genf wurde der Kanzler der Diözese Sitten, Norbert Brunner, ab 31. März zum neuen Sekretär «ad interim» der Bischofskonferenz bestimmt. Die Bischöfe wollen möglicherweise noch an ihrer diesjährigen Sommerkonferenz zu einer definitiven Lösung kommen. Der Generalvikar der Innerschweiz, Walter Niederberger, wurde zum Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen der Schweiz (AGCK), der ökumenischen Kommission CH91 und der katholischen Arbeitsgruppe CH91 ernannt. In die ökumenische Arbeitsgruppe «Neue religiöse Bewegungen in der Schweiz» wurde Prof. Guido Vergauwen, Freiburg, und der Leiter der «Katholischen Jugendseelsorge» in Zürich, Toni Brühlmann, berufen.

Weitere Themen

Unter den anderen Themen, die noch zur Diskussion standen, sind insbesondere zu

nennen: die Aufgabe der Frau in der Kirche und die ersten Erfahrungen mit der gesamtschweizerischen zweiten Instanz der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit. Schliesslich hat die Bischofskonferenz einen mündlichen Bericht über die Gespräche der Kirchen mit der Schweizerischen Bankiervereinigung entgegengenommen, die seit langem über das Südafrika-Problem im Gange sind und von den Bischöfen sehr begrüsst werden.

Bistum Basel

Bischofsweihe von Pfarrer Martin Gächter

Die Bischofsweihe des neuen Weihbischofs, Pfarrer Martin Gächter, wird am *Auffahrtstag (Donnerstag), 28. Mai 1987 um 14.30 Uhr in der Heilig-Geist-Kirche in Basel* stattfinden. Die weiteren Informationen zur Bischofsweihe werden rechtzeitig veröffentlicht. *Bischöflicher Kanzler*

Chrisam-Messe

Am Montag, 13. April 1987, wird in der Kathedrale St. Ursen in Solothurn um 10.30 Uhr die Chrisam-Messe gefeiert. Dabei wird Diözesanbischof Dr. Otto Wüst in Konzelebration mit den Mitgliedern des Domkapitels, den Regionaldekanen und Dekanen des Bistums Basel, das Öl für die Krankensalbung, den Chrisam für Taufe und Firmung, für Weihen und Konsekrationen sowie das Katechumenen-Öl für die Taufe weihen.

Wie in früheren Jahren wird durch die Mitfeier der Regionaldekane und der Dekane diese Messfeier «*ein Ausdruck der Verbundenheit zwischen dem Bischof und seinen Priestern*» gegeben.

Wichtige Mitteilung

Zur diesjährigen Chrisam-Messe werden aber auch Vertreter der *Ministranten-Scharen aus allen Bistumsregionen* herzlich und besonders willkommen geheissen.

Interessierte Pfarreien mögen sich an den zuständigen *Regional- bzw. Kantonaldekan* wenden. Die teilnehmenden Ministranten sind auch zum Essen und zu einer Begegnung mit Bischof Otto eingeladen!

Die Anmeldefrist bei den Regional- bzw. Kantonaldekanen ist auf den *25. März 1987* angesetzt. Da pro Bistumsregion nur eine beschränkte Anzahl der Ministranten-Vertreter eingeladen werden kann, wird eine umgehende Anmeldung empfohlen!

Alle Gläubigen der Diözese sind ebenfalls herzlich zur Chrisam-Messe eingeladen. *Bischöflicher Kanzler*

Arbeitsgruppe Diakonie

Am 17. März 1987 trifft sich die Arbeitsgruppe Diakonie zu ihrer 4. Sitzung. Im Zusammenhang mit den Beratungen über den Stellenwert der «Diakonie in der Kirche» befasst sie sich mit «Diakonisches Bewusstsein auf verschiedenen Ebenen». Ziel ist, die Bedeutung der Diakonie in der Tätigkeit der Kirche bewusster zu machen.

Anregungen können an die Mitglieder der Arbeitsgruppe gerichtet werden.

Pastoralamt

Seelsorgerat des Bistums Basel

Schwerpunkt der Sitzung vom 20./21. März 1987 in Delsberg ist: «Heutige Praxis der Einzelbeichte von Jugendlichen und Erwachsenen». Nach einem Austausch der Erfahrungen sollen Folgerungen für die Bistumsleitung und die Seelsorge in Pfarrei und fremdsprachiger Mission gezogen werden. Ziel ist, abzuklären, was – aufbauend auf den Aussagen der Synode 72 und dem Pastoral schreiben über Busse und Buss-Sakrament der Schweizer Bischöfe (1982) – getan werden kann, um den Wert der Einzelbeichte bewusster zu machen.

Ferner werden die Neuwahlen in den Diözesanen Seelsorgerat für die Amtsperiode 1988/1991 vorbereitet.

Anregungen können an die Mitglieder des Rates oder an das Pastoralamt gerichtet werden.

Max Hofer, Bischofsvikar

Priesterrat des Bistums Basel

Der Priesterrat hat beschlossen, das nächste Mal nicht gemeinsam mit dem Seelsorgerat zu tagen, sondern allein zusammenzukommen. Diese Sitzung des Priesterrates findet statt: Freitag, 22. Mai 1987, 9.00–17.00 Uhr.

Pastoralamt

Bistum Chur

Ausschreibung

Infolge Demission des bisherigen Amtsinhabers wird die Pfarrei Ruggell (FL) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis zum 2. April 1987 beim Personalrat des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Infolge Demission des bisherigen Amtsinhabers wird die Pfarrei Cazis (GR) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis zum 2. April 1987 beim Personalrat des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Zur Bischofsweihe von P. Amédée Grab

Wie bereits in SKZ Nr. 9/1987 gemeldet, findet die Bischofsweihe von P. Amédée Grab am Palmsonntag, dem 12. April 1987, statt. Im Laufe desselben Gottesdienstes findet die Weihe der hl. Öle statt.

Alle Priester des Bistums sind herzlich zur Konzelebration eingeladen. Sie müssen sich aber unbedingt bis zum 31. März bei der bischöflichen Kanzlei voranmelden. Die Priester besammeln sich um 14 Uhr im grossen Saal des Gerichtsgebäudes (Chorherrengasse 127) und bringen Albe und weisse Stola mit. Die Prozession beginnt um 14.15 Uhr.

Die Dekane müssen bis zum 14. März die Namen und Adressen der Dekanatsmitglieder, welche das geweihte Öl in Empfang nehmen, der bischöflichen Kanzlei melden. Die Delegierten erhalten hernach eine persönliche Eintrittskarte für den ihnen reservierten Platz. Die Kästchen mit den Gefässen für die hl. Öle müssen um 14 Uhr in der Sakristei der Kathedrale abgegeben werden.

Nach der Feier findet im Restaurant «Grenette» (beim Liebfrauenplatz) ein Empfang statt.

Gebet für den neuen Bischof

Schon jetzt vor der Weihe sollen wir für den neuen Weihbischof Amédée Grab beten.

Vor allem sind die Priester eingeladen, bei der Eucharistiefeier im Hochgebet nebst dem Diözesanbischof auch die beiden Weihbischofe zu erwähnen.

Gebe der Herr, dass unser Bistum unter der Leitung seiner Oberhirten in Glaube, Hoffnung und Liebe wachse!

Opfer für das bischöfliche Haus

Am 14.–15. März wird das Opfer für den Bischof aufgenommen. Bei dieser Gelegenheit dankt Bischof Dr. Pierre Mamie für die Kollekte 1986. Sie ergab Fr. 64 587.05, was einen Fortschritt gegenüber dem Vorjahr bedeutet (Ergebnis 1985: Fr. 57 359.–). Jedoch auch die Lasten nehmen zu, obwohl sich der Bischof darum bemüht, mit einem möglichst kleinen Mitarbeiterstab auszukommen. Bischof Mamie schreibt: «Wir wären noch glücklicher, Euch zu sagen, Ihr habt alle Rekorde geschlagen und noch besser Eure Pflicht verstanden, nach Eurer Art die schwere Last der Förderung des Bistums mitzutragen... Ich zähle auf Euch!»

Verstorbene

Friedrich Kaiser, Pfr. i. R., Schaan

«Ein Priester ist dahingegangen, für den sein Beruf eine echte und bleibende Berufung gewesen war. Er hatte sich von Gott in die Pflicht nehmen lassen, Ihm hat er dienen wollen, Ihm hat er gedient.» Mit diesen Worten charakterisierte der geistliche Sohn Dr. P. Robert Hotz SJ in seiner Ansprache beim Begräbnisgottesdienst das Leben des am Abend des 9. Oktober 1986 überraschend verstorbenen Pfarrers Friedrich Kaiser. Am 13. Februar 1919 in Ruggell (FL) geboren, besuchte er nach der Volksschule das Bundesgymnasium in Feldkirch. Das 1937 in Innsbruck begonnene Theologiestudium wurde durch den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges unterbrochen. Nach einem Jahr an der Universität in Freiburg setzte er das Studium am Priesterseminar in Chur fort, wo er am 5. Juli 1942 mit zwei weiteren Liechtensteinern durch Bischof Christianus Caminada die Priesterweihe empfing. Eine Woche darauf feierte er in seiner Heimatgemeinde Mauren (FL) die Primiz.

Achtzehn Jahre lang war er dann Vikar in Zürich-Altstetten in der Pfarrei Heiligkreuz. P. Hotz sagte in der Ansprache über diese Zeit: «Für mich ist das Bild der Jugend erhalten geblieben. Vikar Kaiser, in einem billigen schwarzen Ölmantel, Kunststück, bei 140 Franken Gehalt im Monat, auf seiner Vespa, unermüdlich unterwegs, Altstetten hatte in jener Zeit noch drei weit auseinanderliegende Pfarreien zu betreuen. Er half damals auch mit, die Pfarrei Zürich-Albisrieden mit unermüdlichem Sammeleifer aufzubauen, denn noch war Zürichs Kirche nicht staatlich anerkannt. Jeder Rappen für neue Kirchen musste erbettelt werden. Die vielen Jahre Sommer und Winter auf dem Motorrad haben ihre gesundheitlichen Spuren hinterlassen.»

Nach einem Jahr als Kaplan in Glarus diente er vier Jahre als Pfarrer in Niederurnen (GL). Von 1965 bis 1986 war er Pfarrer in Schaan. Letztes Jahr feierte die ganze Gemeinde mit ihm das 20jährige Jubiläum. Sichtbares Zeichen seiner Tätigkeit ist die umfassende Innen- und Aussenrenovation der Pfarrkirche sowie die Renovation der Wallfahrtskapelle auf Dux und der Kapelle St. Peter.

Auch auf Bistums- und Dekanatsseelsorgeebene leistete er seinen Einsatz als Mitglied des Diözesanen Priester- und Seelsorgerates (1967–1975) und des Dekanatsseelsorgerates (1971–1977). Eine besondere Freude war für ihn, dass er am 8. September 1985 auf Dux anlässlich des Pastoralbesuches Papst Johannes Paul II. begrüssen durfte. In Anerkennung der Dienste verlieh ihm Fürst Franz Josef II. diesen Sommer den Titel eines «Fürstlichen Geistlichen Rates», nachdem er am 30. Juni aus gesundheitlichen Gründen das Pfarramt seinem Nachfolger übergeben hatte.

Ich zitiere nochmals aus der Ansprache seines geistlichen Sohnes: «Sein eigentliches Interesse galt stets und zuerst der Seelsorge, dem unmittelbaren Dienst Gottes. Die «cura animarum», die Sorge um die ihm anvertrauten Seelen war ihm wichtiger als seine Ferien und seine Ruhe. Und ich weiss, wie sehr er darunter litt, als ihn sein schwächer werdendes Herz zum Leisertreten zwang. Er wollte mehr tun und vermochte es nicht mehr. Sein Amt abgeben beim gegenwärtigen Priester-mangel schien ihm unverantwortlich, solange er seiner Aufgabe noch annähernd gerecht zu werden vermochte.»

Franz Näscher

Neue Bücher

Angst vor Gott?

Rainer Oberthür, *Angst vor Gott? Über die Vorstellung eines strafenden Gottes in der religiösen Entwicklung und Erziehung*, Verlag Die Blaue Eule, Essen 1986, 141 Seiten (Religionspädagogische Perspektiven, Bd. 4).

Der Autor dieses Buches untersucht die Vorstellung eines strafenden Gottes in ihren Erscheinungsformen, geht ihren glaubensgeschichtlichen Hintergründen nach und analysiert ihr Auftreten in der religiösen Entwicklung aus der Sicht kognitiver und psychoanalytischer Entwicklungstheorien. Er möchte damit einen Beitrag leisten zu einer tiefergreifenden Ursachenforschung.

Die phänomenologische Untersuchung zeigt, dass die angstmotivierten Vorstellungen zurückzuführen sind auf die Bereitschaft zur Sichtweise eines strafenden Gottes, den ausdrücklichen erzieherischen Hinweis auf einen strafenden Gott und eine angstfixierte Persönlichkeitsstruktur. Jede dieser drei Komponenten: Bereitschaft, Hinweis, Angstfixierung, hat im Einzelfall ein je besonderes Gewicht. Grosse Bedeutung kommt dabei allen wesentlich prägenden, vorstrukturierenden und weithin determinierenden Faktoren zu wie auch der Projektion angstmotivierter Vorstellungen eines strafenden Gottes bei Eltern, denen ein tragendes Selbstvertrauen und gesundes Selbstwertgefühl abgeht.

Die aus der Studie sich ergebenden unmittelbar praktischen Konsequenzen werden im Blick auf den Erzieher, vorab die Eltern, und hinsichtlich der Erziehung und Entwicklung des Kindes herausgestellt. «Im Mittelpunkt steht dabei die zentrale Folgerung, ja Forderung, auf keinen Fall mit dem strafenden Gott zu erziehen» (122).

Der Verfasser stützt sich bei seiner Monographie sachrichtig auf die neueste Literatur. Dessen ungeachtet wäre aber ein «Abstecher» in weiter zurückliegende Publikationen illustrativ gewesen. So zum Beispiel eine kurze Auseinandersetzung mit Oskar Pfisters Werk: *Das Christentum und die Angst*, oder mit den Untersuchungen von Klaus Thomas über die Aitiologie der ekklesiogenen Neurosen.

Die theologischen Ausführungen hätte man sich da und dort etwas ausgewogener gewünscht. So wird die Kritik am «grünen» Katechismus und an der Katechismustradition der Sache nicht gerecht (61 ff.). Die Betonung entscheidet. Schlussendlich kann bei jedem Reden über Gottes Eigenschaften falsch akzentuiert werden, auch bei der Botschaft von Gottes unendlicher Liebe (gutmütiger Papa!). Ferner wird man die vertretene «Christologie von unten» (129) in Frage stellen müssen (vgl. Röm 8,3; Gal 4,4; 1 Joh 4,9.10).

Das Werk kann Predigern und Katecheten wie auch den für die Elternbildung Verantwortlichen wegweisende Impulse vermitteln.

Alois Gügler

Wie kann ich Gott erfahren?

Karl G. Rey, *Gotteserlebnisse im Schnellverfahren – Suggestion als Gefahr und Charisma*, Kösel Verlag, München 1985, 151 Seiten.

Der Autor ist Psychoanalytiker. Er schreibt, dass er selber «die elementare Kraft der Erneuerungsbewegung im Heiligen Geist» erfahren habe, und er betrachtet die charismatische Erneuerung als eine wirkliche Hoffnung für Kirche und Gesellschaft in unserer Zeit.

Wer dieses Buch liest, erhält von der charismatischen Erneuerung aber ein ganz falsches Bild. Der Verfasser behandelt in seinem Buch zwei Randphänomene wie *Sprachengebet* und das *Ruhen im Geist* derart breit und ausführlich, so dass beim Leser der Eindruck entsteht, das sei der Kern der Erneuerung. Was zudem über das Sprachengebet ausgeführt wird, ist nicht nur sehr einseitig, sondern oberflächlich und theologisch falsch.

Als Psychoanalytiker weist er auf gewisse Gefahren der Erneuerung im Heiligen Geist hin, die Leitern und Verantwortlichen dienen können.

Wer sich aber ein objektives Bild über die Erneuerung selber, über die Erfahrung des Geistes in der Kirche und über die personale Gotteserfahrung verschaffen will, der wird das *amtliche Dokument* für den deutschen Sprachraum zur Hand nehmen, das publiziert ist in der Zeitschrift «Erneuerung in Kirche und Gesellschaft», Heft 22, 1. Quartal 1985 (Verlag Erneuerung, Scherfelder-Strasse 20, D-4790 Paderborn).

Alfred Bölle

Spanische Mystik

Erika Lorenz, *Der nahe Gott*. Im Wort der spanischen Mystik, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1985, 216 Seiten.

Erika Lorenz, Inhaberin eines romanistischen Lehrstuhles in Hamburg, hat schon in der Herderbücherei über spanische Mystik publiziert und gezeigt, wie vertraut sie nicht nur mit den sprachlichen und literarischen Aspekten dieser Blüte spanischer Geisteskultur ist, sondern auch, dass sie persönlich in die Seelentiefe dieses religiösen Phänomens eindringen konnte. Nach Übersetzungen von Ramon Llull (HB 1198) und Francisco de Osuña (HB 938) und Auszügen aus dem umfangreichen Werk der grossen Teresa von Avila (HB 920 und 1090) bietet die vorliegende Publikation eine Anthologie der spanischen Mystik.

Es sind Auszüge aus Werken von Ramon Llull, Jiménez de Cisneros, Ignatius von Loyola, Francisco de Osuña, Bernardino di Laredo, Pedro de Alcantara, Luis de Granada, Juan de Avila, Johannes von Kreuz, Teresa von Avila und Luis de León. Alle Übersetzungen stammen von der Herausgeberin. Die wissenschaftlich klaren Einführungen sind von klassischer Prägnanz. Die Erfahrung der Lektüre zeigt zusehends überzeugender, dass diese spanische Mystik gar nicht so weltfern und weltfremd ist, zumal ja schon die Einleitung gezeigt hat, dass sie in der uns doch recht vertrauten *Devotia moderna* wurzelt. Eine wahrhaft besinnliche Lektüre, geistliche Lesung im besten Sinne des Wortes!

Leo Ettl

Konzils-Themen

Josef Imbach, *Der Geist ringt mit der Kirche*. Die grossen Themen des Konzils, Bernward Verlag, Hildesheim 1985, 72 Seiten.

Vor zwanzig Jahren ging das Zweite Vatikanische Konzil zu Ende. Heute stellt man weitgehend Ernüchterung fest. Die ursprüngliche Begeisterung ist verfliegen. Unruhe, Unsicherheit und Unbehagen haben sich vieler Christen bemächtigt. Und trotzdem bleibt das Konzil das säkulare Ereignis, an dem man nicht vorbeikommt. Das Bändchen von Josef Imbach ist zum Konzilsjubiläum geschrieben. Es will aber keine Festschrift sein, aber auch keine kritische Infragestellung. Als Fundamentaltheologe will Imbach schlicht

und einfach die wichtigsten Aussagen der Konzilsdokumente in Erinnerung rufen und ihre Bedeutung und Tragweite ausloten. Dieses handliche und leicht lesbare Bändchen sollte man vielen interessierten Christen in die Hand geben, besonders auch jungen Christen, die das Konzilsgeschehen nicht bewusst verfolgt hatten.

Leo Ettl

Zum Bild auf der Frontseite

Die Kirche von Wikon (LU) wurde am 15. Dezember 1963 eingeweiht. Architekt war Hermann Baur; als Künstler wirkte Hans von Matt mit (Graffito an der Chorbauwand: «Grosse Vision» des Bruder Klaus; Kreuzweg).

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. Alfred Bölle, *Offizial*, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn

Thomas Egloff, *lic.theol.*, Leiter des Liturgischen Instituts, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich

Dr. P. Leo Ettl OSB, *Kollegium*, 6060 Sarnen

Markus Friedli, *Amt für Erwachsenenbildung*, Mittelstrasse 6a, 3012 Bern

Folco Galli, *Redaktor*, Sulgenrain 6, 3007 Bern
Dr. Alois Gügler, *Em. Professor*, Franziskanerplatz 14, 6003 Luzern

Franz Näscher, *Pfarrer*, St.-Florins-Gasse 15, FL-9490 Vaduz

Dr. Alois Steiner, *Professor*, Kreuzbühlweg 22, 6045 Meggen

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor

Rolf Weibel, *Dr. theol.*
Frankenstrasse 7-9, Postfach 4141
6002 Luzern, Telefon 041 - 23 07 27

Mitredaktoren

Kurt Koch, *Dr. theol. des.*, Lehrbeauftragter
St.-Leodegar-Strasse 4, 6006 Luzern
Telefon 041 - 51 47 55

Franz Stampfli, *Domherr*
Bachtelstrasse 47, 8810 Horgen
Telefon 01 - 725 25 35

Thomas Braendle, *lic. theol.*, Pfarrer
9303 Wittenbach, Telefon 071 - 38 30 20

Verlag, Administration, Inserate

Raeber Druck AG, Frankenstrasse 7-9
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27, Postcheck 60-16201-4

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 80.-;
Ausland Fr. 80.- plus Versandgebühren
(Land/See- oder Luftpost).
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 53.-.
Einzelnummer: Fr. 2.- plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

Der Krakauer Marienaltar

Veit Stoss – Der Krakauer Altar. Beschrieben und gedeutet von Veit Funk, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1985, 132 Seiten. Mit 48 Farbseiten und 17 Schwarzweissbildern.

Die polnische Königsstadt Krakau ist stolz, den grössten gotischen Flügelaltar zu besitzen. Er stammt von Veit Stoss und befindet sich in der Marienkirche (16 Meter Höhe, 11 Meter Breite). Der vollständig erhaltene Altar behandelt in seinen sechs Werktags- und zwölf Festtagstafeln das Leben Mariens. Auch die übrigen Bestandteile – Predella, Gesprenge und Hauptschrein – gelten demselben Thema. Aus Anlass des 450. Todestages des grossen Bildschnitzers Veit Stoss (1984) wurde dieses einzigartige Kulturdenkmal gründlich restauriert und von falschen Übermalungen befreit.

Der vorliegende Bildband enthält auf 48 Seiten Gesamt- und Einzeldarstellungen des in neuem Glanz erstrahlenden Altares. Sie stammen von polnischen Photographen.

Beschrieben und gedeutet wird der Krakauer Marienaltar von Veit Funk. Er ist Pfarrer in Stein bei Nürnberg, und Nürnberg ist die zweite bedeutende Wirkungsstätte des Veit Stoss (Volckamer Epitaph und Englischer Gruss). Pfarrer Funk ist kunsthistorisch und ikonographisch bestens bewandert. Er stellt zuerst Herkunft und Werdegang des oberrheinischen Veit Stoss bis zu seiner Krakauer Zeit dar. Man erfährt, mit Beispielen eindrücklich belegt, von der künstlerischen Prägung des Veit Stoss durch Nikolaus Gerhaert und Martin Schongauer. Der Hauptteil besteht aus einer ausführlichen und auch theologisch gehaltenen Beschreibung aller Einzelfafeln des Kra-

kauer Altares. Der Abschluss des Bandes gilt dem Wirken des Veit Stoss in Nürnberg. Veit Funks dichter Kommentar macht den schönen Bildband erst zum richtigen Erlebnis. *Leo Ettlin*

Maria preisen

Josef Seuffert, Marienstage im Kirchenjahr. Messfeiern und Andachten, Don Bosco Verlag, München 1980, 252 Seiten.

Die vielen Gelegenheiten, die das Kirchenjahr und die Frömmigkeit des Volkes (Wallfahrten, Andachten) anbieten, Maria zu ehren und zu preisen, bringen die Gefahr der Routine mit sich. Sie könnte bei marianisch weniger motivierten Gläubigen zu Überdross und Ablehnung führen. Um dieser Gefahr zu begegnen und um zugleich bei den «Menschen guten Willens» die Andacht klärend zu vertiefen, ist dieses Werkbuch zusammengestellt worden. Es enthält Einführungen (Eingang und Lesungen), Fürbitten und Liedervorschläge zum deutschen Gotteslob. Berücksichtigt sind alle gebotenen und fakultativen Marienfeste, alle Mariengedächtnisse an den Samstagen des Jahres und alle Votivmessen mit marianischer Thematik. Das Buch erweitert sich mit Marienvespern und Marienandachten. Wallfahrten und bestimmte Bräuche wie Kräuterweihe und Frauentage sind ebenfalls behandelt. Den Abschluss bildet ein Strauss marianischer Gebete aus dem Florilegium der Gebetsliteratur. Eine breite Fülle von Material liegt da vor. Der Benutzer wird Anregungen entgegennehmen und auswählen. Wenn er das Buch als Werkstatt betrachtet, wird es ihm nützlich sein. *Leo Ettlin*

Fortbildungs-Angebote

Blick auf die weisse Welt

Termin: 20./21. März 1987.

Ort: Paulus-Akademie, Zürich-Witikon.

Kursziel und -inhalte: Wie sehen uns die Menschen und Völker der Dritten Welt? Film- und Fernsehbeispiele.

Träger: Arbeitskreis «Medien – Dritte Welt».

Auskunft und Anmeldung: Paulus-Akademie, Carl-Spitteler-Strasse 38, Postfach 361, 8053 Zürich, Telefon 01 - 53 34 00.

Seminar für Klinische Seelsorgeausbildung

Basiskurs

Termin: 4. Mai bis 12. Juni 1987.

Ort: Regionales Krankenhaus, Baden, oder eventuell das eigene kirchliche/soziale Arbeitsfeld.

Leitung: Klaus Völlmin, Pfarrer und Supervisor in Klinischer Seelsorgeausbildung; Andreas Imhasly, dipl. theol., Leiter des Bildungszentrums Propstei Wislikofen.

Auskunft und Anmeldung: Pfarrer Klaus Völlmin, Regionales Krankenhaus, Wettingerstrasse, 5400 Baden, Telefon 056 - 27 81 11 (tagsüber).

Römisch-Katholische Kirchgemeinde Wetzikon, Gossau, Seegraben

Wir suchen auf den Schulanfang April 1987
zwei bis drei

Katecheten im Nebenamt

Der Aufgabenbereich umfasst:

- Religionsunterricht (Mittel- und Oberstufe)
- Mitarbeit in Jugendgottesdiensten
- Mitarbeit in anderen Bereichen der Pfarreiseelsorge (nach Absprache).

Wir erwarten von Ihnen eine Ausbildung als Katechet/Diplomkatechet mit der Bereitschaft im bestehenden Team mitzuarbeiten.

Anstellungsbedingungen und Entlohnung richten sich nach der Anstellungsordnung und Besoldungsverordnung der Röm.-Kath. Körperschaft des Kantons Zürich.

Interessenten erhalten nähere Auskunft bei Pfarrer R. Denoth, Gossau, Telefon 01 - 935 14 20. Schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Präsidenten der Röm.-Kath. Kirchenpflege Wetzikon, B. Eugster, Im Sandbühl 35, 8620 Wetzikon

Restauratoren-Team

mit langjähriger Erfahrung in Konservierung und Restaurierung von

Gemälden, Skulpturen
(Altäre, Wandmalereien)
Vergoldung (Turmspitzen, Zifferblätter)

empfeht sich für fachmännische Beratung.

Anfragen bei Wolfgang Wild,
Wuhrstrasse 27, 8003 Zürich,
Telefon 01 - 463 12 43

Zu verkaufen

Ölgemälde

von Robert, gemalt im Jahre 1931. Es stellt Bischof Besson von Fribourg dar. Höhe 186 cm, Breite 125 cm.

Preis Fr. 30 000.-.

Kaufinteressenten melden sich bei Michel Bertschy, 1782 Belfaux, Tel. 037 - 45 26 67 nur abends nach 18 Uhr



radio
vatican

tgl. 7.30 Uhr Lateinische Messe
16.00 Uhr Nachrichten (deutsch)
20.40 Uhr Lateinischer Rosenkranz

Die Schweiz ist so
gebirgig,
dass vieles bachab
geht.



Niklaus von Flüe

Erleuchtete Nacht

Holzschnitte zu seinen Visionen von Alois Spichtig. Mit Texten von Margrit Spichtig. Mit einem Nachwort von Hans-Ulrich Jäger. Reihe «Texte zum Nachdenken» Bd. 852. 128 Seiten, Fr. 7.90.

Zu beziehen bei: Raeber Bücher AG, Frankenstrasse 9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 23 53 63

Glocken in Geschichte und Gegenwart

Beiträge zur Glockenkunde

Glockensachverständige, Kunsthistoriker, Musiker, Architekten, Statiker und Juristen schreiben in diesem Buch über den neuesten Stand der Glockenkunde. Mit diesem Buch kommt der interessierte Laie ebenso auf seine Kosten wie der mit Glocken beschäftigte Fachmann. Geschichte und Hintergründe der Glocke werden ebenso dargestellt wie Rechtsprobleme, die Gestaltung der Glocke mit Reliefs bedeutender Bildhauer ebenso wie statische und architektonische Probleme. Mit diesem Buch erhält der Laie Informationen über die Glocke, der Geistliche Wissenswertes über Glockenturm, Glocken und Läuteanlage, der Fachmann Anregungen zur Gestaltung und Berechnung von Glockenturm, Glockenstuhl und Glockenarmaturen.

Dieses Buch schliesst eine jahrzehntelange Lücke!

Aus dem Inhalt

Kapitel 1	Die Glocke – ihre Geschichte und heutige Bedeutung	Kapitel 5	Die Glocke – im Recht
Kapitel 2	Die Glocke in der Liturgie	Kapitel 6	Die Glocke – die technischen Grundlagen
Kapitel 3	Die Glocke – kunst- und sakralhistorische Bedeutung	Kapitel 7	Die Glocke – ihr Ort
Kapitel 4	Die Glocke – als Musikinstrument	Kapitel 8	Die Glocke – in den Richtlinien

BADENIA-VERLAG KARLSRUHE

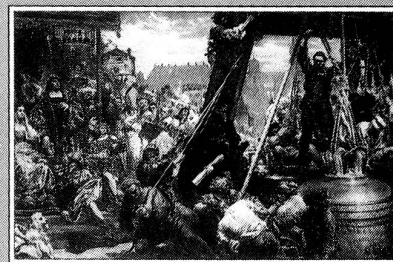
Auslieferung für die Schweiz:

CHRISTIANA-VERLAG

8260 Stein am Rhein, Telefon 054-41 41 31 ☎, Telex 912 491

GLOCKEN

in Geschichte und Gegenwart



Herausgegeben vom Beratungsausschuß für das deutsche Glockenwesen

Badenia Verlag

Glocken in Geschichte und Gegenwart

Bearbeitet von Kurt Kramer, Umfang 288 Seiten, einschliesslich 16 Farbtafeln und mit über 150 Abbildungen, Ganzleinenband mit farbigem Schutzumschlag, Format 16 cm x 22 cm, Fr. 35.90.

Röm.-kath. Kirchgemeinde Ennetbürgen NW

Infolge Erkrankung des bisherigen Stelleninhabers suchen wir auf Schuljahr 1987/88 oder nach Über-einkunft eine(n)

vollamtliche(n) Katecheten(in)

für

- Religionsunterricht (Oberstufe)
- Jugendbetreuung


Unsere Gemeinde umfasst etwa 2500 Katholiken und wird von einem Pfarrer, einem Resignaten und einem Pfarrhelfer betreut, die dringend eine Unterstützung im obgenannten Wirkungskreis benötigen.

Nähere Auskünfte erteilt gerne das Pfarramt Ennetbürgen, Buochserstrasse 6, 6373 Ennetbürgen, Telefon 041 - 64 11 78

Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an den Präsidenten der Röm.-kath. Kirchgemeinde Ennetbürgen, Herrn Alois Odermatt, Allmendstrasse 28, 6373 Ennetbürgen, Telefon 041 - 64 15 13

Osterkerzen und Heimosterkerzen

mit zusammenpassenden Verzierungen in traditioneller und moderner Ausführung. Preisgünstig. Verlangen Sie unverbindlich Unterlagen.

LIENERT  KERZEN

Einsenden an
Gebr. Lienert AG, Kerzenfabrik
8840 Einsiedeln, Telefon 055 - 53 23 81
Senden Sie mir Abbildungen mit Preisen

Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Wir verbessern die Verständlichkeit in Ihrer Kirche. Wir bieten Ihnen kostenlos und unverbindlich unsere Mikrofonanlage zur Probe.

Wir kooperieren mit der bekannten Firma Steffens auf dem Spezialgebiet der Kirchenbeschallung und haben die Generalvertretung für die Schweiz übernommen.

Seit über 25 Jahren entwickelt und fertigt dieses Unternehmen spezielle Mikrofonanlagen für Kirchen auf internationaler Ebene.

Über Steffens Anlagen hören Sie in mehr als 4500 Kirchen, darunter im Dom zu Köln oder in der St. Anna Basilika in Jerusalem.

Auch arbeiten in **Chur, Brütten, Davos-Platz, Dübendorf, Engelburg, Immensee, Meisterschwanden, Morges, Moudon, Nesslau, Ramsen, Ried-Brig, Schaan, Volketswil, Wasen, Oberwetzikon, Wil** und **Winterthur** unsere Anlagen zur vollsten Zufriedenheit der Pfarrgemeinden.

Mit den neuesten Entwicklungen möchten wir eine besondere Leistung demonstrieren.

 **Steffens**
Elektro-
Akustik

Damit wir Sie früh einplanen können schicken Sie uns bitte den Coupon, oder rufen Sie einfach an. **Tel. 042-22 12 51**

Coupon:

Wir machen von Ihrem kostenlosen, unverbindlichen Probeangebot Gebrauch und erbitten Ihre Terminvorschläge.

Wir sind an einer Verbesserung unserer bestehenden Anlage interessiert.

Wir planen den Neubau einer Mikrofonanlage.

Bitte schicken Sie uns Ihre Unterlagen.

Name/Stempel: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Bitte ausschneiden und einsenden an:

**Telecode AG, Industriestrasse 1
6300 Zug, Telefon 042/221251**

N/3/87

Zu kaufen gesucht:

1. Lexikon für Theologie und Kirche, Herder, 2. Auflage, 1957 f.
2. Paschatis solemnia, Fischer/Wagner, Herder
3. Liturgie und Bibel, J. Danielou, Kösel
4. Heilslehre der Kirche, Rohrbasser, Paulus-Verlag

Adresse und Telefon des Inserenten ist zu erhalten bei: Schweiz. Kirchenzeitung, Raeber Druck AG, Luzern, Telefon 041-23 07 27

Katechetin

mit Diplom vom Katechetischen Institut Luzern und über 10jähriger Erfahrung sucht eine **vollamtliche Stelle** in der Region Zürich oder Umgebung.

Aufgabenbereich:

- Religionsunterricht auf der Unter- und Mittelstufe
- Gestaltung von Gottesdiensten
- Zusammenarbeit mit Eltern (Elternabende usw.)
- evtl. weitere Pfarreiarbeit.

Ich wünsche mir eine kollegiale Zusammenarbeit im Seelsorgeteam.

Angebote bitte unter Chiffre 1488 an die Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern

7989

Herr
Dr. Josef Pfammatter
Priesterseminar St. Luzi

7000 Chur

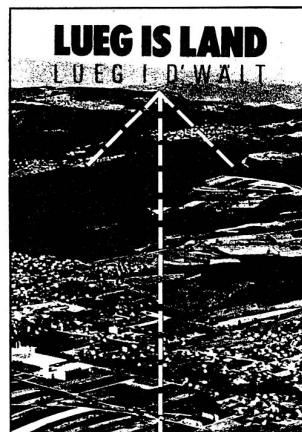
11/12. 3. 87

Seelsorgehelferin sucht auf Mitte Oktober 1987 neue

Stelle

in der Seelsorge und Katechese.

Angebote bitte unter Chiffre 1477 an die Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern



A.Z. 6002 LUZERN



Ein sinnvoller Brauch, die gleiche Osterkerze wie in der Kirche aber in Kleinformat für die Wohnstube.

Wir offerieren Ihnen als

Hausosterkerzen

12 verschiedene Sujets zu äusserst günstigen Preisen.

Verlangen Sie Muster und Offerte!

Herzog AG Kerzenfabrik
6210 Sursee 045-21 10 38